Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1881

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0037|log65

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

nationalen Privatverkehr giebt es überhaupt keinen unproduktiven Consumtionscredit, sondern die Capitalien strömen dahin, wo sie die grösste Nutzung bei produktivem Gebrauch finden. Nur der Staatscredit macht eine Ausnahme, aber wenn durch ausländische Staatsanleihen ein Land ärmer wird, so liegt doch die Schuld ebenfalls nicht an der ungünstigen Handelsbilanz.

Am wenigsten befriedigt hat uns in dem ganzen Buch der letzte Abschnitt, der Einfluss der Handelspolitik auf den internationalen Güteraustausch, und zwar sind es weniger die Ausstellungen an dem, was der Verf. vorbringt, die uns zu diesem Urtheil veranlassen, als der Umstand, dass die Frage vom Verf. nicht erschöpft wird. Er durfte unseres Erachtens hier am wenigsten unterlassen, die Theorie der internationalen Werthe von J. S. Mill zu erwähnen und zu prüfen. Sie ist vielleicht anfechtbar, aber doch das Bedeutendste und Durchdachteste, was auf diesem Gebiete bisher vorgebracht worden ist.

So sind wir denn dem Verf. zu Dank verpflichtet, dass er in Bezug auf die internationale Edelmetallbewegung einige vorzugsweise wichtige Momente, die merkwürdiger Weise von zahlreichen neuern Schriftstellern ganz oder fast ganz ausser Acht gelassen sind, richtig hervorgehoben hat, aber wir können ihn doch von einer gewissen Einseitigkeit nicht ganz freisprechen, weil er unseres Erachtens einigen andern auf diese Bewegung ebenfalls einwirkenden Umständen und Kräften mitunter nicht die hinreichende Beachtung geschenkt hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs in den Jahren 1879 und 1880 [1]).

A. Die Finanzgesetzgebung, von Freiherrn von Reitzenstein, Bezirks-Präsidenten a. D.

Charakteristik der Epoche.

Die Jahre 1879 und 1880 zeigen, was den hier zu erörternden Gegenstand anlangt, fast dieselbe Physiognomie wie die unmittelbar vorangegangenen Jahre; die Richtung, welche während der letzteren eingeschlagen war, setzt sich in jenen einfach fort; auch diesmal treten die Fragen der wirthschaftlichen Gesetzgebung gegen die der politischen zurück. Die neu begründete republikanische Regierung sucht zunächst die Consequenzen der von ihr inaugurirten Richtung nach den verschiedenen Seiten hin zu ziehen; sie ist bestrebt Garantien für die Dauer dieser Richtung des Staatslebens zu gewinnen; die wichtigen Punkte des Verfassungslebens sind es daher, um die sich der Streit der Parteien in erster Linie bewegt.

1) Diese Darstellung schliesst sich an die Mittheilungen an, welche Herr Dr. Friedberg im zweiten Bande des siebzehnten Jahrgangs dieser Zeitschrift S. 63 fg. über die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs im Jahre 1878 gegeben hat.

Die Fragen der Amnestie, der geistlichen Corporationen, der Reform des Richterstandes haben vor Allem — wie neuerdings die Frage des Listen-Scrutiniums — die Gemüther in Erregung erhalten. So einschneidender Reformen bedurfte es nicht im Bereich der wirthschaftlichen Gesetzgebung; die letzten beiden Jahre werden daher, sofern lediglich die Einführung neuer Grundsätze oder neuer Theorien zum Maassstabe genommen wird, für eine Periode besonderer Productivität jener Gesetzgebung nicht erachtet werden können. Dennoch ist dieser Zeitraum reich an wichtigen, weithin wirkenden Acten der wirthschaftlichen Gesetzgebung; aber dieselben ziehen lediglich Consequenzen der thatsächlichen und rechtlichen Entwickelung; sie bringen die Kontinuität dieser Entwickelung zum Ausdruck. Sie knüpfen sich vor Allem an den wirthschaftlichen Aufschwung Frankreichs an, der in dem alle Erwartungen übersteigenden Wachsthum der Staatseinnahmen seinen Ausdruck findet. Diese Steigerung hat die Gesetzgebung nach zwei Richtungen hin verwerthet. Sie hat dieselbe benutzt, um auf dem Wege der Aufhebung bezw. Herabsetzung dem Publikum lästiger oder den Verkehr hemmender Abgaben weiter vorzugehen; sie hat sodann jene glückliche Entwickelung der Staatseinnahmen und die auf derselben beruhende Sicherstellung der neu aufzunehmenden Anleihe zur Basis eines Systems genommen, in das die grossartigen von dem unternehmenden Geiste de Freycinets nach allen Richtungen hin geplanten öffentlichen Arbeiten gebracht worden sind. Seine finanzielle Begründung und Formulirung hat das System durch die Aussonderung eines ausserordentlichen, auf den Einnahmen und den öffentlichen Anleihen basirten Budgets erhalten; diese Reform bringt gewissermaassen das Stadium zum Ausdruck, das von den auf den wirthschaftlichen Aufschwung gegründeten Organisationen erreicht worden ist.

Ausserordentliches Budget.

Nur dem Namen nach reproducirt sich unter dieser Aussonderung eine Einrichtung, die schon unter den früheren Regierungen bestand; das damalige budget extraordinaire bedeutete etwas Anderes; die Gesetzgebung hat über den Gegenstand ebensowenig unter dem zweiten Kaiserreich wie früher unter der Restauration und der Juli-Monarchie zu einem befriedigenden Abschluss gelangen können[1]). Die nach der Restauration angenommene Eintheilung des Budgets in drei Abtheilungen: ein gewissermaassen privilegirtes Budget der öffentlichen Schuld, ein ordentliches und ein ausserordentliches Budget, welches letztere die aus dem Kriegsunglück herrührenden ausserordentlichen und obligatorischen Ausgaben umfasst — es gehörten hierher die Kosten der Besetzung des Territoriums, die Kriegsentschädigungen und die Realisirung der zur Deckung der betreffenden Ausgaben ausgegebenen Staatsobligationen mit kurzer Verfallzeit —, wurde den veränderten Zeitverhältnissen gemäss unter der Juli-Monarchie aufgegeben; die Einrichtung eines besonderen ausserordentlichen Budgets für die öffentlichen Arbeiten, wie ein solches durch das Gesetz vom 17. Mai 1837 geschaffen wurde, kam schon durch das Gesetz vom 6. Juni 1840 wieder in Wegfall; dieselbe tauchte jedoch von Neuem unter dem zweiten

1) Siehe über die frühere Entwickelung Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances 2. Auflage, Theil II, S. 28 fg.

Kaiserreich auf, indem das Budget (zuerst pro 1863) in ein ordentliches, ein ausserordentliches und ein auf Specialeinnahmen angewiesenes Budget zerlegt wurde; später traten noch das Amortisationsbudget und das Budget der Anleihe von 429 Millionen hinzu; das ausserordentliche Budget sollte die grossen öffentlichen Arbeiten, die Neubauten, die durch die Wahrnehmung der auswärtigen Interessen gebotenen zeitweisen Erhöhungen des militärischen Präsenzstandes, mit einem Wort alle momentanen und auf Wiederverschwinden berechneten Ausgaben umfassen. Bei dem Mangel eines vollkommen erkennbaren und unzweifelhaften Kriteriums für die Abgrenzung dieser Ausgaben lag die Versuchung nur zu nahe, das ausserordentliche Budget zur Entlastung des ordentlichen und zur Abwälzung eines Theils der ordentlichen Ausgaben auf die ausserordentlichen Einnahmen zu benutzen; es erklärt sich hieraus, dass die Einrichtung sich in den parlamentarischen Kreisen keineswegs eines allgemeinen Vertrauens erfreute und dass sie zu denen gehörte, welche mit dem Eintritt der Republik in Wegfall kamen.

Liquidations-Konto.

Gleichwohl konnte die Republik nach Lage der damaligen Verhältnisse einer besonderen Regelung der ausserordentlichen Ausgaben am wenigsten entbehren; die enormen Summen, welche die Bezahlung der Kriegsschulden, die Aufbringung der Entschädigungen und die Wiederherstellung des Kriegsmaterials erforderten, eigneten sich keinenfalls zur Berechnung innerhalb des ordentlichen Budgets. Das Mittel, durch das die Gesetzgebung diesem Bedürfniss abzuhelfen versuchte, bestand in der Einrichtung eines sogenannten Liquidations-Kontos, in welchem jene durch den Krieg veranlassten ausserordentlichen Ausgaben nachgewiesen und verrechnet wurden [1]). Dasselbe war nicht in Jahresperioden abgetheilt, sondern wurde fortlaufend geführt; der erste Theil (die Jahre 1872 bis 1875 enthaltend — Istausgabe 827,527,802 Fr. 42 Cts.) umfasst an Ausgaben 1) die Wiederherstellung des Materials der Militärverwaltung ebenso wie die Liquidation der Ausgaben für den Krieg von 1870/71 insbesondere für den Unterhalt der deutschen Truppen, 2) die Entschädigungen, welche an die von der Occupation betroffenen Departements und welche an die durch die zweite Belagerung von Paris Beschädigten gezahlt wurden, sowie die Erstattung der Ausgaben der mobilisirten Nationalgarde, 3) die Wiederherstellung der Tabacksvorräthe, 4) die ausserordentlichen Ausgaben für das Schiffsmaterial, 5) die Arbeiten zur Wiederherstellung des Louvre, des Palais royal und anderer niedergebrannter Baudenkmäler; die Deckungsmittel für diese Ausgaben bestanden in verschiedenen durch die Gesetze, welche die Kredite eröffneten, speciell bezeichneten Einnahmen. Der zweite Theil (die Jahre 1876 bis 1878 umfassend — Istausgabe 995,687,364 Fr. 44 Cts.) enthält lediglich die zur Reconstruction des Kriegs- und Flotten-Materials gemachten Ausgaben, welche durch Ausgabe von Schuldscheinen mit ganz kurzer Verfallzeit (nicht über 6 Jahre hinaus) zu decken waren. In den Jahren 1877 und 1878,

1) Eine eingehende Darlegung der Finanz-Operationen, welche für Rechnung des Liquidations-Kontos effectuirt wurden, enthält der Bericht des Finanz-Ministers an den Präsidenten der Republik vom 1. Juni 1880 ein Bulletin du Ministère des finances Jahrg. 1880, Juniheft S. 392 fg.

in welchen der Aufwand für im Interesse des Verkehrs zu unternehmende öffentliche Arbeiten und ähnliche Leistungen ein immer stärkerer Factor im Ausgabe-Budget zu werden anfing, begann man damit, ausserhalb des Liquidations-Kontos besondere auf ausserordentliche Einnahmen angewiesene Kredite [1]) in das ordentliche Budget einzustellen; es gehörten hierher die Subventionen, welche an die koncessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zu zahlen waren; in das Budget von 1878 finden demnächst in derselben Weise die Ausgaben für den Ankauf von Eisenbahnen Aufnahme; das Deckungsmittel bestand in der Ausgabe theils von sogenannten dreissigjährigen Obligationen (obligations trentenaires) theils von dreiprocentiger in 75 Jahren amortisirbarer Rente. Die Einstellung derartiger Kredite bildete den Uebergang zur Herstellung eines ausserordentlichen Budgets; ein solches besteht als selbstständige Abtheilung im ordentlichen Budget seit 1879; wie indessen bereits der Titel budget sur ressources extraordinaires andeutet, ist für die Abgrenzung nicht wie früher die Natur der Ausgabe, sondern die der Einnahme entscheidend. Hiermit ist das Princip für die Eintheilung des Staatsbudgets mit demjenigen, das der Anordnung des Gemeinde- und des Departements-Budgets (Cirk. des Ministers des Innern vom 13. December 1842, Gesetz über die Generalräthe vom 10. Aug. 1871 Art. 62) zu Grunde liegt, in Einklang gesetzt worden; da indessen die ausserordentlichen Einnahmen im Staats-Budget ausschliesslich im Ertrage der Anleihen bestehen, ist mit der Durchführung jenes Princips für das Staats-Budget eine sehr viel rationellere und schärfere Scheidung zwischen dem ordentlichen und ausserordentlichen Budget gewonnen worden als solche für die der Gemeinden und Departements besteht, in welchen der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen (ordentlichem und ausserordentlichem Octroi, ordentlichen und ausserordentlichen Zuschlags-Centimes) oft in einen lediglich formellen, des sachlichen Inhalts entbehrenden ausläuft. An Ausgaben werden im budget sur ressources extraordinaires ausser denjenigen für öffentliche Arbeiten in Frankreich und Algerien nur noch die Kosten der Negociirung und Begebung der zur Deckung zu emittirenden dreiprocentigen Rente verrechnet; der Gesammtbetrag der Kredite dieses Budgets beläuft sich auf 451,326,000 Fr., an welcher Summe das Ministerium für öffentliche Arbeiten mit 438,526,000 Fr. betheiligt ist. Die Controle der Verwendung der Anlehens-Erträge hat durch die neue Eintheilung des Budgets beträchtlich an Schärfe gewonnen.

Wachsthum der ordentlichen Einnahme, Steuer-Aufhebungen und Herabsetzungen.

Auf den Inhalt des ausserordentlichen Budgets werde ich in einem der folgenden Abschnitte bei Besprechung des Planes der öffentlichen Arbeiten und der an diesen sich anschliessenden Acte der Gesetzgebung zurückzukommen haben; zunächst werden den Gegenstand der Erörterung die Acte der Gesetzgebung bilden, mittelst deren die Aufhebung oder Herabsetzung bestehender Steuern ausgesprochen bezw. eine Reform derselben zur Durchführung gebracht wurde. Wie vorerwähnt, haben alle diese Acte die ausserordentliche Steigerung der ordentlichen budgetmäs-

1) Auch über diese Kredite und die auf Grund derselben geleisteten Ausgaben und die Deckungsmittel gibt der so eben erwähnte Bericht des Finanz-Ministers nähere Auskunft.

sigen Einnahme zur Grundlage. Eine im bulletin du ministère des finances [1]) mitgetheilte Uebersicht veranschaulicht die seit dem Jahr 1869 eingetretene Zunahme; den Rechnungs-Ergebnissen dieses Jahres sind die wesentlich den Resultaten des Jahres 1879 entnommenen Ansätze des Budgets gegenüber gestellt worden. Die Differenz, um welche die Summe jener Umsätze die Einnahme des Jahres 1881 übersteigt, beläuft sich auf 1,014,652,287 Fr., wovon 340,440,217 Fr. auf Mehrerträge der alten, 674,212,070 auf die Erträge der seit 1871 neu eingeführten Steuern fallen, soweit solche nach der in zahlreichen Fällen inzwischen stattgehabten Aufhebung bezw. Herabsetzung derartiger Steuern überhaupt noch in Betracht kommen. Von den Mehrerträgen der alten Steuern fallen die beträchtlichsten Mehrerträge auf nachstehende Kategorien: indirecte Steuern im engeren Sinne 118,850,212 Fr., Enregistrement 56,809,593 Fr., Zölle 51,314,126 Fr.; von neuen Steuern weisen die beträchtlichsten Erträge auf: indirecte Steuern 296,284,000 Fr., Zölle 141,077,000 Fr., Stempel 112,273,000 Fr. Bei den directen Steuern beträgt das Mehr der alten Abgaben nur 32,207,259 Fr., der Ertrag der neuen nur 26,277,400 Fr. Wie eben bemerkt, kann bei Würdigung dieser Einnahme-Steigerung nicht unbeachtet bleiben, dass inzwischen von den neuen Steuern nicht wenige bereits aufgehoben waren und dass überhaupt zahlreiche Herabsetzungen von Steuern stattgefunden hatten. Der Gesammtbetrag der Ausfälle an jährlichen Einnahmen, welche in Folge der von 1872 bis einschliesslich 1879 ergangenen die Herabsetzung bezw. Aufhebung von Steuern aussprechenden Gesetze eingetreten waren, ist auf 143,060,989 Fr. berechnet worden [2]). Dennoch fallen die umfassendsten Ermässigungen in das Jahr 1880; ja es stehen allem Anschein nach weitere, vielleicht nicht minder umfangreiche Ermässigungen bevor. Zu den Steuerherabsetzungen u. s. w., welche bis zur Mitte des Jahres 1878 bereits angetreten waren und daher in dem letzten in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz über die französische Gesetzgebung schon Erwähnung gefunden haben, gesellen sich vom Ende des Jahres 1878 ab: die Reduction des Stempels auf Handels-Effecten von 1,50 auf 50 Cts. (Ges. vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 18,000,000 Fr.), die Aufhebung der Cichoriensteuer (Gesetz vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 5,339,000 Fr.), die Herabsetzung der Steuer auf Oele (Gesetz vom 22. December 1878, jährlicher Ausfall 2,000,000 Fr.), Modification und Herabsetzung der Steuer von Fuhrwerken und Pferden (Gesetz vom 22. Dec. 1879, jährl. Ausfall 2,100,000 Fr.). Alle diese Steuerherabsetzungen haben zu wenig allgemeines Interesse, als dass eine eingehende Besprechung derselben am hiesigen Orte sich rechtfertigen könnte; von etwas weiterer Bedeutung ist der Wegfall des Stempels auf Postanweisungen (Gesetz vom 18. März 1879, jährlicher Ausfall 1,000,000 Fr.) insofern, als diese Maassnahme ein Glied in der Weiterführung der Postreform bildet, auf die ich in einem der nächsten Abschnitte zurückzukommen beabsichtige. Von erheblicher Wichtigkeit und Tragweite

1) Juniheft 1880 S. 377 fg.

2) Eine gute Uebersicht der bezüglichen Gesetze enthält Cordier's im Senat erstatteter Bericht über das Gesetz betr. die Herabsetzung der Wein- und Zuckersteuer, Annexe zum Protokoll der Sitzung vom 12. Juli 1880 (Sénat, Sess. 1880, Nr. 561).

sind dagegen: die Herabsetzung der Patent-, der Wein- und Zuckersteuer; den Gesetzen, welche diese Herabsetzungen aussprechen, reihen sich die auf die Aufhebung der Binnenschiffahrts-Abgaben und die Beseitigung der Brückenzölle bezüglichen an. Mehr oder weniger haben sich an die Herabsetzungen Reformen der betreffenden Steuern oder doch Vorarbeiten zu solchen angeschlossen; ein neuer Impuls insbesondere ist den Vorarbeiten zum Behuf besserer Vertheilung bezw. Ermässigung der Grundsteuer durch die Bewilligung eines Kredits von 1 Million zum Behuf der nöthigen Ermittelungen zu Theil geworden. Diese Maassnahme reiht sich daher den eben bezeichneten an. Die auf die Reduction bezw. Reform der Patent-, Grund- und Weinsteuer sowie auf die Beseitigung der Schiffahrts-Abgaben und Brückenzölle bezüglichen legislatorischen Acte werden demnach den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen bilden; hieran wird die Erwähnung einer die Ausdehnung einer Steuer festsetzenden Bestimmung, nämlich der auf die erweiterte Anwendung der Steuer von Mobiliarwerthen bezüglichen sich anschliessen. Die Zuckersteuer hat in diesen Jahrbüchern schon früher erschöpfende Behandlung erfahren.

Patent-(Gewerbe-)steuer. Die Gesetze von 1844 und 1881.

Die auf eine Herabsetzung der Patent-(Gewerbe)steuer gerichteten Bestrebungen sind in der Reihe von Jahren, welche dem Gesetz vom 6. Juli 1880 voranging, niemals zum Stillstande gekommen; sie knüpfen sich unmittelbar an die ausserordentliche Anspannung an, die jene Steuer durch die Gesetzgebung der Jahre 1872/73 erfuhr. Nicht allein eine Ermässigung aber, sondern auch eine Reform und neue formelle Feststellung der bezüglichen Gesetzgebung ist aus jenen Bestrebungen hervorgegangen; die Nationalversammlung selbst hatte den Erörterungen die Richtung gegeben, indem sie, als sie mittelst Gesetzes vom 16. Juli 1872 die Erhöhung der Zuschlags-Centimes festsetzte, zugleich eine Revision des Patentsteuer-Gesetzes anordnete. Das Gesetz vom 6. Juli 1880 stellt demgemäss eine neue Kodification jener Gesetzgebung in dem Umfange dar, wie sie das frühere Gesetz vom 25. April 1844 enthielt; an die Stelle dieses letzteren ist das neue Gesetz getreten. Beide Gesetze stellen die Grenzen dar, zwischen denen die Entwickelung während jenes 36jährigen Zeitraumes sich bewegt hat. Die Finanz-Maassnahmen des Jahres 1872 theilen jedoch diesen Zeitraum in zwei Epochen ganz ungleichartigen Charakters. Während im ersten Theil des Zeitraums die Tendenz der Herstellung einer gerechteren und rationelleren, dem Verhältniss des gewerblichen Ertrages mehr folgenden Vertheilung der Steuer die vorwaltende ist, handelt es sich seit 1872 hauptsächlich um Milderung der ausserordentlichen, mit zahlreichen Härten verbundenen Anspannung, welche die nothgedrungenen fiskalischen Gesetze herbeigeführt hatten.

Bedeutung und Verdienste des Gesetzes vom 25 April 1844.

Wie überhaupt die Regierungszeit Louis Philipp's sich als eine an bedeutsamen legislatorischen Arbeiten reiche Epoche charakterisirt, so gehört auch das Gesetz vom 25. April 1844 zu den achtungswerthesten Leistungen im Gebiete der betreffenden Gesetzgebung; sehr sorgfältig vorbereitet bezeichnet es einen in der Hauptsache glücklichen Abschluss der vorangegangenen Zeitperiode, welche von dem Bestreben, die Patentsteuer zu einem zwar nicht dem individuellen gewerblichen Ertrage sich in einem festen Verhältniss anschliessenden, doch der Progression des Ertrages in

grösseren Abstufungen möglichst folgenden Besteuerungsmodus zu entwickeln, beherrscht gewesen war. Der Gedanke, den Ertrag auf dem Wege individueller Einschätzung zu treffen, hat aus Gründen, die näher darzulegen hier der Raum fehlt, ebensowenig auf diesem wie auf den übrigen Gebieten der französischen Steuer-Gesetzgebung sich Geltung zu schaffen vermocht; für die bezügliche Gesetzgebung war vielmehr die Idee leitend, den Ertrag des Gewerbebetriebs mittelst Feststellung äusserlicher, erkennbarer, unzweifelhafter Kriterien [1]) zu treffen, welche im Allgemeinen auf ein grösseres oder geringeres Maass des gewerblichen Ertrages schliessen liessen; als solche Kriterien dienen einerseits den Miethswerth der zum Gewerbebetrieb und zum Wohnen benutzten Locale, andererseits die Art des Gewerbes und zwar meist in Verbindung mit der Einwohnerzahl der Gemeinde dergestalt, dass für die verschiedenen Kategorien der Gewerbe je ein nach der Einwohnerzahl sich abstufender Tarif besteht; ausnahmsweise richtet sich bei anderen Gewerben — der Industrie im Gegensatz zum Handel — die Veranlagung statt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen und Werkzeuge, mit denen das Gewerbe betrieben wird. Diesen beiden Kategorien von Kriterien entspricht die Zusammensetzung der Abgabe aus verschiedenen Elementen: dem droit proportionnel, das in einer Quote des Miethswerthes der zum Gewerbebetriebe und zur Wohnung benutzten Locale besteht, und dem droit fixe, das sich für die einzelnen Gewerbe nach der Einwohnerzahl der Gemeinde oder nach der Zahl der Arbeiter u. s. w. abstuft. Diese verschiedenen Elemente der Besteuerung in ein rationelleres Verhältniss zu einander gebracht, die Zahl der Abstufungen vervielfältigt und eine wenigstens relativ engere Anpassung des Steuerbetrags an den Ertrag des Gewerbes ermöglicht, endlich auch den Bestimmungen im Allgemeinen eine klare und präcise Fassung gegeben zu haben, bildet das grosse Verdienst des Gesetzes vom 25. April 1844.

Ausstellungen gegen das Gesetz.

Aber ein so wesentlicher Fortschritt sich auch in dieser grösseren Specialisirung der Sätze sowie in der angemesseneren Abgrenzung der Kategorien der Gewerbsteuerpflichtigen bekundet: dennoch beseitigte das Gesetz nicht alle berechtigten Ausstellungen, die vom Gesichtspunkte einer gleichheitlichen Vertheilung der Steuer aus geltend gemacht werden konnten; dem gegen die früheren Bestimmungen erhobenen Vorwurfe, dass durch die Art der Vertheilung und Veranlagung der Steuer der grössere Betrieb zum Nachtheil des geringeren bevorzugt und die Last in unverhältnissmässigem Grade auf die Schultern der geringeren Gewerbtreibenden gelegt werde, wird auch durch die Vorschriften des Gesetzes von 1844 keineswegs alle Grundlage entzogen.

1) „Or, ce système et celui qui classe a priori toutes les professions d'après des signes extérieurs, apparents, incontestables, et qui taxe ensuite chacun selon sa classe: heisst es in dem vortrefflichen, für das Verständniss des Gesetzes überaus lehrreichen Bericht des Deputirten Vitet vom 20. Mai 1843; siehe S. XXXII des Anh. zu Drucksachen der Deputirten-Kammer Nr. 254 Sess. 1877, woselbst jener Bericht wieder abgedruckt ist. Besonders von Interesse ist der an der betr. Stelle versuchte Nachweis, dass weder die Contingentirung der Patentsteuer noch eine Basirung der Steuer auf Einschätzung der Natur der Sache bezw. den Anschauungen des französischen Volkes entsprechen würde.

Bevorzugung des grösseren Gewerbebetriebes zum Nachtheile des kleineren.

Schon der Umstand an sich, dass das droit proportionnel im Allgemeinen mit einer bestimmten Quote des Miethswerthes der zum Gewerbebetriebe und zum Wohnen benutzten Räume erhoben wurde, stellte die geringeren Gewerbtreibenden beträchtlich ungünstiger als die grösseren; es ist ein unbestreitbar sich aus der Erfahrung ergebender Satz, dass im Allgemeinen je geringer der Umfang des Gewerbebetriebes, desto grösser die Quote der Geschäftsunkosten ist, welche der Miethswerth der Räumlichkeiten repräsentirt; das Gesetz von 1844 hatte den Betrag der proportionellen Steuer im Allgemeinen auf $^1/_{20}$ des Miethswerths normirt; die Ausnahmefälle aber, in denen dieser Satz auf $^1/_{25}$, $^1/_{40}$, ja auf $^1/_{50}$ des Miethswerths herabging, bezogen sich auf grössere industrielle Etablissements; sie enthielten daher Vergünstigungen für den grösseren Betrieb, welche die Missstände des für die Vertheilung der proportionellen Steuer angenommenen Grundsatzes nur noch verschärften. Indessen auch das droit fixe stand keineswegs überall in einem auch nur annähernd gleichen Verhältnisse zum Umfange und zur Ertragsfähigkeit des Gewerbes: da wo die Veranlagung nach der Zahl der verwendeten Arbeiter, Maschinen u. s. w. stattfand, d. h. bei den Gewerben des den fabrikmässigen Betrieb umfassenden Tableau C, war dem Fortschreiten des Steuerbetrages durch niedrig bemessene Maxima sine enge Grenze gesetzt; in wie geringem Maasse diese Sätze den Erträgen der grossen Industrie entsprachen, kann u. A. daraus geschlossen werden, dass es im Jahre 1857 in Frankreich nur 270 Gewerbtreibende gab, deren Steuer 2500 Fr. oder mehr betrug [1]). Nicht minder lag in der Behandlung derjenigen Gewerbtreibenden und Industriellen, welche mehrere Industrien betrieben bezw. sich im Besitze mehrerer industrieller Etablissements befanden, eine Privilegirung des Grossbetriebes; solche Gewerbtreibende veranlagte das Gesetz von 1844 nach dem Satze derjenigen der betriebenen Industrien, welche zum höchsten Satze zu veranlagen gewesen waren, bezw. des ganzen Etablissements, in welchem die höchste Steuer zu zahlen gewesen wäre; die anderen Etablissements blieben von der Heranziehung zur Steuer gänzlich frei. — Von Mitgliedern der offenen Handelsgesellschaften — societés en nom collectif — war bis dahin der Hauptgesellschafter mit dem ganzen Betrage des droit fixe herangezogen worden; die anderen Gesellschafter zahlten jeder das halbe droit fixe, soweit sie am Orte des Gewerbebetriebs wohnten; andernfalls hatten sie ebenfalls das ganze droit fixe zu entrichten. Diese Belastung milderte das Gesetz vom 25. April 1844, indem es unterschiedslos und ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Steuer jedes der Gesellschafter ausser dem Hauptgesellschafter auf das halbe droit fixe beschränkte; immerhin konnte auch diese Bestimmung in zahlreichen Fällen zu einer Benachtheiligung des gesellschaftlichen, zum Vortheil des Einzelbetriebs führen. Ganz befreit waren nach dem Gesetz von 1844 die Gewerbe der Advocaten und Anwälte und die sogenannten liberalen Erwerbsthätigkeiten, welche früher grösstentheils der Besteuerung unterlegen hatten; anderseits erfuhren zwar die Befreiungen und Milderungen, welche zu Gunsten des unselbständigen Gewerbebe-

1) De Parien, Traité des impôts, 2. Aufl., Band I S. 322.

triebs bezw. des Gewerbebetriebs von ganz geringem Umfange bis dahin bestanden hatten, durch das Gesetz vom 25. April 1844 einige Erweiterungen; immerhin aber war mit diesen Erweiterungen dem Bedürfniss keineswegs volle Genüge geschehen und blieben umfangreiche Kategorien von Gewerbtreibenden übrig, bezüglich deren der Druck, dem die Besteuerung sie unterwarf, mit dem Ertrage ihres Betriebes immerhin in keinem Verhältnisse stand.

Auf Ausgleichung gerichtete Tendenzen der Gesetzgebung.

Dem veränderten Luftzuge, welcher mit der Republik des Jahres 1848 eintrat, blieb es vorbehalten, eine gleichheitlichere Vertheilung der Last zwischen den grösseren und geringeren Gewerbetreibenden anzubahnen.

Die ersten einschneidenden Aenderungen brachte das Ges. vom 18. Mai 1850 [1]), indem es (Art. 16) auch die sogenannten liberalen Gewerbe der Besteuerung — allerdings nur dem droit proportionnel im Betrage von $^1/_{15}$ des Miethswerths — unterwarf und indem es ferner (Art. 17) anordnete, dass diejenigen, welche zugleich mehrere nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen oder Werkzeuge veranlagte Industrien betrieben, den Steuerbetrag nach Maassgabe der Gesammtzahl der in den verschiedenen Industrien verwendeten Arbeiter etc. jedoch unter Einhaltung des für die am höchsten veranlagte Industrie festgesetzten Maximums entrichten sollten; Inhaber mehrerer einem festen Steuersatz nach Maassgabe der Art des Gewerbebetriebs und der Einwohnerzahl der Gemeinde unterliegenden gewerblichen Etablissements sollten den vollen Satz des droit fixe für das am höchsten zu besteuernde Etablissement, für die übrigen jedoch nur je die Hälfte bezahlen, doch sollte der Gesammtbetrag dieser zusätzlichen demi droits das Doppelte des ganzen Steuerbetrags nicht übersteigen dürfen (Art. 19). Zugleich wurde die Steuer für die kleinen Fabrications-, Confections- oder Manufactur-Geschäfte für den Fall auf die Hälfte herabgesetzt, dass die Inhaber das Geschäft für ihre Rechnung und zwar ohne Gehülfen oder Lehrling betrieben. Diese Begünstigung der kleinen Betriebe hat demnächst das Gesetz vom 4. Juni 1858 (Art. 11) weiter ausgedehnt, indem es der im Gesetz von 1844 — Art. 13 Al. 6 — für Handlungsgehülfen und alle gegen Wochen-, Stück- oder Tagelohn in den Häusern, Werkstätten oder Verkaufsstellen der Gewerbetreibenden ihres Geschäftszweiges beschäftigten Personen ebenso wie für die bei sich oder bei Privaten ohne Gehülfen, Lehrlinge, Schild und Verkaufsladen arbeitenden Gewerbtreibenden festgesetzte Befreiung auf die unter gleichen Bedingungen für ihre eigne Rechnung und mit eignem Material arbeitenden Handwerker ausdehnte; noch weiter ging auf diesem Wege das Gesetz vom 2. August 1868, welches die Befreiung auch auf die mit nur Einem Lehrling unter sechzehn Jahren in ihrer Behausung arbeitenden Handwerker erstreckte. — Das Gesetz vom 4. Juni 1858 — Art. 9 — verallgemeinerte andererseits die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1850 über die Veranlagung der im Besitz mehrerer gewerblicher Elablissements befindlichen Steuerpflichtigen dergestalt, dass dieselben nunmehr auf alle Kategorien gewerblicher Etablissements Anwendung finden sollten;

1) Es ist das Gesetz betr. Festsetzung des Budgets für 1850.

es hob die Beschränkung auf, vermöge deren die Summe der demi droits das Doppelte des droit principal nicht übersteigen durfte. — Die Bestimmungen des Gesetzes [1]) vom 26. Juli 1860 (Art. 19) milderten die Belastung des gesellschaftlichen Betriebes; das demi droit fixe, das nach dem Gesetz vom 25. April 1844 die sämmtlichen Gesellschafter mit Ausnahme des zum vollen Betrage zu veranlagenden Hauptgesellschafters zu zahlen hatten, kam in Wegfall; statt dessen wurde ein zweites droit fixe auf alle ausser dem Hauptgesellschafter unter Collectivbenennung betheiligten Gesellschafter zu gleichen Theilen repartirt. Doch sollte der Antheil derjenigen Gesellschafter, welche für gewöhnlich als einfache Arbeiter im Gewerbebetrieb verwendet wurden, $^1/_{20}$ des Steuerbetrages, den der Hauptgesellschafter zu zahlen hatte, nicht übersteigen dürfen.

Wachsender Ertrag der Patentsteuer.

Ungeachtet dieser Milderungen hat doch der Gesammt-Ertrag der Steuer in den Jahren von 1859 bis 1869 sich von 49,378,012 auf 64,520,993 Fr. gehoben [2]); etwa zwei Drittel des Mehrbetrages fallen auf das droit proportionnel, sind also auf Rechnung der Steigerung des zur Veranlagung gelangten Miethswerths zu setzen; der Rest der Erhöhung kommt auf das droit fixe; daraus, dass die Zahl der Patentsteuerpflichtigen sich in jenem Zeitraum nur wenig erhöht hat — es beruht dies auf der Ausdehnung der Befreiungen, welche das natürliche Wachsthum ausgeglichen hat —, lässt sich schliessen, dass der Mehrbetrag im Wesentlichen dem Aufrücken der Patentsteuerpflichtigen in höhere Tarif-Kategorien bezw. der ausgiebigen Veranlagung derselben zuzuschreiben ist. Im Vergleich zu den anderen Steuern, welche Contingentssteuern sind, hat die Patentsteuer der Praxis der Steuerverwaltung immerhin einigen Spielraum geboten; jedenfalls liess eine Erhöhung im Wege der Gesetzgebung sich leichter als bei jenen herbeiführen; diese grössere Dehnbarkeit musste in der Finanznoth des Staats, wie sie nach dem Kriege eintrat, die Patentsteuer als ein besonders geeignetes Object für die auf Vermehrung der Einnahmen gerichteten Maassnahmen erscheinen lassen. Eine beträchtlich stärkere Anspannung derselben liess denn auch nicht auf sich warten.

Erhöhungen i. Jahre 1872.

Um dem Staatshaushalt die erforderlichen Kräfte zuzuführen, hatte Thiers im Jahre 1872 (für das Budget von 1873) vorgeschlagen, alle directen Steuern um 15 Centimes und die Salzsteuer um einen Centime zu erhöhen [3]); erstere Erhöhung hätte einen Mehrertrag von 48, letztere einen solchen von 30 Millionen ergeben. Die Erhöhung der Salzsteuer fand jedoch bei der Nationalversammlung nahezu einhellige Missbilligung; die conservativ agrarisch gesinnte Majorität zeigte sich aber auch den übrigen Steuererhöhungen, welche mehr oder weniger den Grundbesitz getroffen haben würden, ebenso feindlich. Ein aus der Mitte der Versammlung hervorgegangener Vorschlag einer allgemeinen Einkommensteuer stiess bei der Regierung auf entschiedenen Widerspruch; ebensowenig

1) Betr. Feststellung des Budgets von 1861.

2) Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du min. des fin. Augustheft 1880 S. 88 fg.

3) Eine übersichtliche Darstellung des Ganges, den die auf die Erhöhung bezüglichen Verhandlungen nahmen, in dem Bericht von Labadié vom 28. Februar 1879, Annexe 1197 zur Sess. der Deputirten-Kammer von 1879.

konnte man sich über eine Abgabe von der Zahl der Geschäfte vereinigen. Bei dieser Sachlage stellte der Abgeordnete Gaslonde seinen Antrag: der Patentsteuer 60, der Thür- und Fenstersteuer 40, der Personal- und Mobiliarsteuer 20 Procent zuzulegen; es hätte das eine Mehreinnahme von 39 bezw. 12 und 9, zusammen von 60 Millionen ergeben. Aber nur der erste Theil dieses Antrags gelangte zur Annahme; die Erhöhung der anderen beiden Steuern wurde auf Baragnon's Antrag abgelehnt. Der Industrie war somit allein die Bestreitung des Mehraufwandes zugeworfen worden [1]). Aber es beschränkte sich hierauf nicht die Mehrbelastung, welche Gewerbe und Industrie erfuhren. Eine weitere Erhöhung wurde dadurch herbeigeführt, dass den Additional-Centimes, welche nach dem Gesetz vom 20. Juli 1837 und 4. Juni 1858 als Entschädigung für die von den Handelsbüchern und den von den Patentsteuer-Formularen zu entrichtenden Stempel zu erheben waren, weitere $3^8/_{10}$ Centimes hinzugefügt wurden; der Gesammtbetrag dieser Additional-Centimes wurde hierdurch auf $15^8/_{10}$ gebracht. Indessen auch bezüglich der einzelnen Kategorien der Gewerbtreibenden enthielten die Gesetze von 1872/3 zahlreiche Schärfungen. Eine sehr empfindliche Steigerung hatte das Gesetz vom 29. März 1872 gebracht, indem es — mit wenigen Ausnahmen — für die Gewerbtreibenden des Tableau C (die eigentlichen Industriellen) das droit fixe um $^1/_5$ und indem es ferner für mehrere Kategorien (für die erste Klasse das tableau A und für die Gewerbtreibenden das tableau B von $^1/_{15}$ auf $^1/_{10}$, für die Gewerbtreibenden der III. Klasse des tableau A von $^1/_{20}$ auf $^1/_{15}$ beträchtlich erhöht hatte; ferner hatte dasselbe Gesetz die Begünstigung der im Besitz mehrerer gewerblicher Etablissements befindlichen Einwohner, wonach sie den vollen Satz vom Haupt-Etablissement, von den anderen Sätzen jedoch nur das sogenannte demi droit zu entrichten hatten, aufgehoben und denselben den vollen Satz — für jedes Etablissement — auferlegt (Art. 1); endlich war daselbst (Art. 2) die Beschränkung aufgehoben worden, vermöge deren bei Heranziehung der nach Zahl der Arbeiter, Maschinen oder sonstigen Productionsmittel zu veranlagenden Gewerbtreibenden — der eigentlichen Industriellen, Tableau C des Gesetzes vom 25. April 1844 — zum droit fixe bestimmte Maximalsätze nicht überschritten werden durften. In beiden Fällen handelte es sich zwar um die Beseitigung sachlich völlig ungerechtfertigter Bevorzugungen der Hauptindustrie; dennoch drücken die Maassnahmen dadurch beträchtlich, dass sie sich mit den andern gleichzeitigen Schärfungen annullirte.

Projecte der Reduction und Reform.

Wenn nun auch die erstgedachten Erhöhungen von Hause aus nur als vorübergehende intendirt waren, so waren dieselben doch viel zu einschneidende und stellten dieselben eine viel zu einseitige Mehrbelastung von Gewerbe und Industrie dar, als dass nicht jene Erhöhungen überaus lästig hätten empfunden werden müssen; mit dem Jahre 1872 begannen daher auch die Klagen über jene Gesetzgebung und die Versuche, den drückenden Bestimmungen derselben gegenüber Abhülfe zu schaffen. Schon

1) Befreit von den Additional-Centime wurden jedoch die untersten Stufen der Steuerpflichtigen.

im Jahre 1873 musste die Nationalversammlung anerkennen, dass sie mit der Erhöhung der allgemeinen Zuschlags-Centimes auf 60 das zulässige Maass überschritten habe; das Gesetz vom 26. Juni 1873 setzte dieselben vom Jahre 1874 ab auf 43 herab. Gleichzeitig war nach Maassgabe der, wie oben erwähnt, im Gesetz vom 16. Juli 1872 ausgesprochenen Zusicherung ein neuer Entwurf eines Patentsteuer-Gesetzes vorgelegt worden. Aber obwohl derselbe durch den Deputirten Matthieu Bodet Gegenstand einer umfassenden Berichterstattung geworden war, gelangte derselbe dennoch nicht zur Durchberathung, da das Mandat der Nationalversammlung vorher erlosch. Am 3. August 1876 wurde dasselbe Gesetz von Neuem vorgelegt; es kam jedoch nicht einmal zu einer Berathung in der Commission. Zum dritten Mal gelangte der inzwischen in einigen Punkten abgeänderte Gesetz-Entwurf vom 18. December 1877 zur Vorlage. Die Erleichterung, welche die Regierung den Patentsteuerpflichtigen zu gewähren beabsichtigte, bestand in einer Herabsetzung der Sätze des droit fixe für die vierte Klasse und des droit proportionnel (von $^1/_{20}$ auf $^1/_{30}$) für die fünfte und sechste Klasse des Tableau A; diese Art der Herabsetzung fand aber in beiden Commissionen aus einem doppelten Grunde Bedenken; einmal wären in zahlreichen Fällen, in denen nach dem neuen Gesetz-Entwurf die Steuerpflichtigen einer höheren Klasse einzureihen gewesen wären, die Ermässigungen theilweise illusorisch gewesen; sodann aber hätte eine derartige Herabsetzung des Principals eine entsprechende Reduction in dem Ertrage der Kommunal- und Departemental-Zuschläge zur Folge gehabt[1]). Die Commission glaubte hiernach einer Herabsetzung der Zuschlags-Centimes und einer Ermässigung der Steuer-Sätze den Vorzug einräumen zu sollen und brachte eine Ermässigung derselben von 43 auf 20 in Vorschlag. Beide Arten der Ermässigung sind, nachdem inzwischen bereits das Gesetz vom 30. Juli 1879 durch Herabsetzung der allgemeinen Zuschlags-Centimes von 43 und 20 sowie des droit fixe für die Gewerbtreibenden der Klasse IV und des droit proportionnel für die Klasse V und VI des Tableau A in der Hauptsache den Beschwerden Abhülfe geschafft hatte, in das Gesetz vom 6. Juli 1880 übergegangen. Dasselbe hat einige weitere Ermässigungen hinzugefügt, an welche sich eine Anzahl von Modificationen der Klassen-Eintheilung und entsprechender Aenderungen der Tarifsätze anschliesst.

Gesetz vom 30 Juli 1879 und 6. Juli 1880.

Wenn auch die Ermässigungen, welche bezüglich des droit fixe namentlich für die — etwa den mittleren Waarenhandel repräsentirende — vierte Klasse des Tableau A eingetreten sind, einer grossen Anzahl von Steuerpflichtigen Erleichterung gewährt, so ist doch der Kreis von Gewerbtreibenden, auf welche sich die in Betreff des droit proportionnel festgesetzten Reductionen beziehen, ein sehr viel ausgedehnterer[2]); diese Abgabe ist für einen grossen Theil der Gewerbtreibenden auf $^1/_{20}$ — den normalen Satz des Gesetzes von 1844 — zurückgeführt, ein höherer Satz wird nur von den Steuerpflichtigen der Tableaus B und D — d. h.

Ermässigungen und Tarifänderungen.

1) Siehe Labadié's soeben erwähnten Bericht.

2) Eine Zusammenstellung der jetzt geltenden Sätze des droit proportionnel findet sich in der Instruction générale sur les patentes (v. 6. April 1881, Paris, Impr. nat.) S. 63 fg.

einzelnen Arten des Grosshandels bezw. der liberalen Erwerbsthätigkeiten — mit $^1/_{10}$ bez. $^1/_{15}$ erhoben; dagegen ist der Satz für die mittleren und geringeren Gewerbtreibenden auf $^1/_{30}$ (Tableau A Kl. 4—6) bezw. $^1/_{50}$ (Tableau A Kl. 7 u. 8) ermässigt; ähnliche Ermässigungen sind den Industriellen mit mittlerem oder geringerem Umfange ihres Betriebes bewilligt; doch beziehen sich diese Ermässigungen — die Sätze gehen auf $^1/_{40}$, $^1/_{50}$ und $^1/_{60}$ herab — lediglich auf das droit proportionnel, welches von den zum industriellen Betriebe benutzten Localitäten, nicht dagegen auf dasjenige, welches von den Wohnräumen zu entrichten ist. Es ist hiermit denjenigen Bedenken Rechnung getragen worden, zu welchen die bisherige Abstufung des droit proportionnel insofern Anlass gab, als sie immer noch eine Benachtheiligung der geringeren Gewerbtreibenden zum Ergebniss hatte.

Sonstige Bestimmungen.

Von den materiellen Bestimmungen des Gesetzes sind hauptsächlich von Interesse diejenigen, welche sich auf die Veranlagung der mehrere Industrien betreibenden bezw. der im Besitz mehrerer Etablissements befindlichen Gewerbtreibenden beziehen; ferner diejenigen, welche die Steuerpflicht der Gesellschaften und welche die Befreiung von der Steuerpflicht zum Gegenstande haben; in der Hauptsache präcisiren diese Bestimmungen den Rechtszustand, welcher aus der inzwischen stattgehabten Weiterentwickelung der Gesetzgebung erwachsen war. In Bezug auf die mehrere Gewerbe ausübenden Gewerbtreibenden bleibt es dabei (Art. 7, 8), dass sie, wenn der Betrieb der Gewerbe in derselben Anstalt erfolgt, nur einmal das droit fixe zu entrichten haben; es wird auf den Betrag festgesetzt, welcher unter den an und für sich von den einzelnen Gewerben zu entrichtenden Steuerbeträgen der höchste sein würde; bestehen die verschiedenen Gewerbe theils aus solchen, die nach einem unbeweglichen Tarifsatz, theils aus solchen, die nach der Zahl der Arbeiter u. s. w. zu veranlagen sind, so ist von letzteren der aus der Zahl der Arbeiter u. s. w. sich ergebende Steuerbetrag ganz, von den andern dagegen der höchste der anwendbaren Sätze zu entrichten. Werden die Gewerbe in verschiedenen Etablissements betrieben, so ist von jedem der volle Betrag des droit fixe zu zahlen. — Ebenso wird der Besteuerungsmodus der sociétés en nom collectif im Wesentlichen aufrecht erhalten (Art. 20, 21); der Hauptgesellschafter zahlt den ganzen Betrag des auf das Unternehmen zu legenden droit fixe; ein zweites droit fixe von gleichem Betrage wird auf alle übrigen Gesellschafter zu gleichen Theilen umgelegt; auch die Bestimmung zu Gunsten der als einfache Arbeiter im gemeinsamen Gewerbebetriebe beschäftigten Gesellschafter ist stehen geblieben, nach welcher der Steuerbeitrag der letzteren nicht über $^1/_{20}$ des droit fixe betragen darf; das droit proportionnel ist lediglich von der Wohnung des Hauptgesellschafters und den dem Gewerbebetriebe der Gesellschaft dienenden Locales zu entrichten. Aber eine wichtige Neuerung besteht darin, dass das zweite von dem Nebengesellschafter zu entrichtende droit fixe wegfällt, wenn bezw. soweit die Veranlagung des bezüglichen Gewerbes nach der Zahl der Arbeiter, Maschinen u. s. w. stattfindet. Den bisherigen Exemtionen ist eine fernere wichtige insofern hinzugefügt worden, als die Wittwe, welche nach dem Tode des Mannes das Gewerbe lediglich mit Einem Ar-

beiter oder Einem Lehrlinge fortsetzt, von der Steuer befreit bleibt (Art. 17 Ab. 5). Andererseits ist durch eine concisere Fassung dafür gesorgt worden, dass die in der früheren Gesetzgebung den Concessionären von Bergwerken für die Gewinnung und den Verkauf des von ihnen zu Tage geförderten Materials zugestandene Befreiung nicht auch für die Zubereitung und Verarbeitung des Materials in Anspruch genommen werden kann.

Die Einwirkung, welche die seit dem Jahre 1872 im Gebiete der Patentsteuer-Gesetzgebung getroffenen Maassnahmen auf den Ertrag der Steuer ausgeübt haben, ist aus den neuerdings durch das bulletin du ministère des finances veröffentlichten Zahlen-Ergebnissen deutlich ersichtlich; während im Jahre 1873 der Gesammt-Ertrag der Gewerbesteuer im Principal — ohne die Zuschläge — sich im Jahre 1873 auf 73,726,331 Fr. gegen 63,402,322 Fr. im Jahre 1872 und 64,520,993 im Jahre 1869, demnächst aber im Jahre 1879 auf 80,040,970 gehoben hatte, ergiebt das Jahr 1880 einen Rückgang auf 75,692,998 Fr.; dieser Rückgang ist allein auf die durch das Gesetz vom 30. Juli 1879 ausgesprochenen Ermässigungen zurückzuführen; er schliesst die weiteren Ausfälle, welche sich aus den einzelnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1880 ferner eingeführten Ermässigungen ergeben, nicht mit ein, doch sind diese financiell nicht von beträchtlichem Belang. Einschliesslich der aus der Herabsetzung der Centimes sich ergebenden Minder-Einnahme erreicht der gesammte aus den Herabsetzungen des Ges. v. 30. Juli 1879 sich ergebende Ausfall die beträchtliche Summe von 24,911,989 Fr. [1]).

In das Budget für 1881 ist ein Einnahmebetrag von 73,876,000 Fr. im Principal nach Abzug der den Gemeinden zu überweisenden 8 Procent — und von 101,479,800 Fr. unter Hinzurechnung der Staats-Zuschläge angestellt worden.

Es ist anzunehmen, dass mit dem Gesetz vom 6. Juli 1881 die bezügliche Gesetzgebung für längere Zeit eine Art Abschluss erreicht habe. Dasselbe hat nicht nur die wesentlichsten Uebelstände der bisherigen Gesetzgebung beseitigt, sondern auch im Detail die Erfahrungen in überaus geschickter und sorgsamer Weise benutzt, welche sich aus der Anwendung der früheren Gesetzgebung ergeben hatten.

Grundsteuer. Ebensowenig wie die Frage der Patentsteuer-Reform ist die der Grundsteuer-Reform in den letzten zehn Jahren von der Tages-Ordnung verschwunden; während indessen die Erörterungen über die erstgedachte Reform die ausserordentliche Anspannung der Steuer, wie sie nach den Kriegsjahren eintrat, zum unmittelbaren thatsächlichen Anlass gehabt haben, setzen sich in den Discussionen über die Grundsteuer-Frage vorwiegend die Bestrebungen fort, welche schon unter den früheren Regierungen auf eine gerechtere Vertheilung dieser Steuer und eine Verbesserung der auf ihre Veranlagung bezüglichen Einrichtungen gerichtet gewesen waren. Seit Einführung der Grundsteuer haben die Fragen der Herabsetzung und Ausgleichung der Steuer sowie die der Verbesserung des Katasters die ge-

---

1) Siehe den Bericht des Deputirten Nouvier über die Feststellung des Budgets von 1881, Annexe 3002, Sess. extraord. de 1880, zur Sitzung. v. 15. Nov. 1880 S. 4.

setzgebenden Factoren immer von Neuem beschäftigt; beide Fragen fallen nach Lage der französischen Einrichtungen nicht ohne Weiteres zusammen.

Grundsteuer-Ausgleichung und Kataster-Reform.

In dem eigenthümlichen Gange der franz. Grundsteuer-Gesetzgebung ist es begründet, dass das Kataster niemals zu einer Basis für die Vertheilung der Haupt-Steuersummen wurde[1]); die erste Vertheilung der Contingente auf die Departements fand statt, noch ehe irgend eine allgemeine Katastrirung in Angriff genommen war; das Gesetz vom 21. April 1821, welches die Contingente der Departements, wie sie im Wesentlichen noch heute in Kraft bestehen, festsetzte, fällt 24 Jahre vor die Vollendung des Katasters. Seitdem haben die Contingente nur durch Ab- und Zugang steuerpflichtiger Objecte eine Aenderung erfahren; zu einer Modification der durch jenes Gesetz begründeten Repartitionsverhältnisse im Allgemeinen ist es niemals gekommen. Dem Kataster selbst hat das Gesetz lediglich die Bedeutung einer Grundlage für die Untervertheilung der auf die Gemeinden gelegten Contingente nach den einzelnen Steuerpflichtigen beigemessen; dem entsprach es, dass das Katasterwesen, das bis dahin Sache des Staats gewesen war, zur Sache der Departements gemacht wurde; einen noch verstärkten Ausdruck fand diese Auffassung in dem Gesetz vom 7. August 1850, welches die Kosten der Kataster-Revision im Princip den Gemeinden auferlegte. Innerhalb der hierdurch gegebenen Grenzen haben sich seitdem die Projecte wegen Verbesserung des Katasters gehalten. Es lag nahe, dass jene grundsätzliche Beschränkung der Bedeutung auf die locale Untervertheilung auch auf die Arbeit der weiteren Herstellung des Katasters seine Rückwirkung ausübte und dass das unter dem Einfluss dieses Gedankens vollendete Kataster um so weniger diejenigen Eigenschaften besass, die es als Basis für die Rectificirung der Departemental-Contingente zu dienen befähigt haben würden.

Ausgleichungs-Versuche auf Grund des Ges. v. 7. Aug. 1850.

Soweit von einer Revision der Hauptvertheilung die Rede war, ist demgemäss von jeher davon Umgang genommen worden, die Ergebnisse der Kataster-Einschätzung oder einer etwaigen Revision bezw. Wiederholung dieser Einschätzung zum Ausgangspunkte für die Aufstellung eines anderweitigen Repartitionsverhältnisses zu machen; demgemäss wurde denn auch der Versuch der Anbahnung einer entsprechenden anderweitigen Normirung der Departemental-Contingente, wie er von der Regierung der Republik bezw. des zweiten Kaiserreichs in den Jahren 1850 bis 1854 in die Wege geleitet wurde[2]), auf ganz andere Grundlagen gestellt. Nachdem das Ges. vom 7. August 1850 die bis dahin erhobenen 17 allg. Zuschlags-Centimes zur Grundsteuer aufgehoben und gleichzeitig die Regierung beauftragt hatte die erforderlichen Maassnahmen zur baldigen Durchführung einer neuen Vertheilung der Grundsteuer zu treffen, waren es die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai und die Instruction vom 30. desselben

1) Siehe über die Entwicklung beider Fragen — der Kataster-Reform und der Grundsteuer-Ausgleichung — die lehrreiche Schrift von Pietsch, Steuerdirector (jetzt Min. Rath) in Elsass-Lothringen, Studien über Katasterfragen, Strassb. 1878, S. 54 fg., sowie die Einleitungen zu den Motiven der in neuerer Zeit vorgelegten Projecte, z. B. des Gesetz-Entwurfs über die Erneuerung der Kataster-Operationen v. 23. März 1876 auf der ersten Seite.

2) Ueber die Geschichte dieser Bemühungen siehe die Notice historique sur la Répartition de la contribution foncière en France in der Revue général d'administration, Jahrg 1879 Th. III S. 54 fg.

Monats, welche die Modalitäten für das einzuhaltende Verfahren festsetzten. Die Vorbereitung des gesammten Werkes sollte danach innerhalb des Ressorts der Steuer-Verwaltung und durch das ordentliche Personal derselben erfolgen. Die Beamten der Steuerverwaltung sollten demnach an der Hand der notorischen Thatsachen wie der von ihnen einzuziehenden Informationen jeder Art für jede Gemeinde und jede Kategorie von Grundeigenthum den Durchschnitts-Ertrag ermitteln und die Ergebnisse sodann auf Grund der in den Jahren 1839 bis 1851 abgeschlossenen Pacht- und Kaufverträge nochmals prüfen; diese Arbeit, zu der die Beamten der Steuerverwaltung alle nach Erledigung ihrer sonstigen Obliegenheiten frei bleibende Zeit verwenden sollten, gelangte 1854 zur Vollendung. Gleichwohl konnte man sich nicht entschliessen, die Ergebnisse der Arbeit in die Praxis zu übertragen; zwei weitere Stadien, welche die Vorbereitungen noch durchmachen sollten — Prüfung für jedes Departement durch eine unter dem Vorsitz des Präfecten zusammentretende Commission und sodann durch eine Central-Commission in Paris — wurden nicht mehr beschritten; die Resultate jener Ermittelungen wurden lediglich Acten-Material und blieben für die Praxis ohne Bedeutung.

Wiederaufnahme der Ausgleichung nach 1871. Ges. v. 1874

Das Interesse, dem nun nach dem Frieden von 1871 sich jene auf gleichheitliche Festsetzung der Contingente gerichteten Bestrebungen wieder zuwandten, war einigermaassen beeinflusst durch das Bestreben, auch in der Erhöhung des Grundsteuer-Ertrages ein Mittel zur Beseitigung der financiellen Verlegenheiten zu finden; dass die Belastung der Grundsteuer ebenso wie die der Thür- und Fenster- und der Mobiliarsteuer durch allgemeine Zuschlags-Centimes Seitens der National-Versammlung abgelehnt wurde, ist schon oben erwähnt worden; nicht mehr Anklang fand der Gedanke, einen Theil der Seitens der Departements und Communen auf die Grundsteuer gelegten Zuschläge für den Staat in Anspruch zu nehmen. Das aus den Vorschlägen des Deputirten Lanel hervorgegangene Gesetz vom 22. März 1874 glaubte der Sache auf anderem Wege beizukommen, indem es die Heranziehung der zur Zeit der Einrichtung des Katasters unbekannt gewesenen Grundstücke zur Grundsteuer vorschrieb; man hoffte, auf diese Weise eine Steigerung des Ertrages der Grundsteuer herbeizuführen; die Regierung wurde aufgefordert, die zur Ausführung erforderlichen Maassnahmen zum Gegenstande ihres Studiums zu machen; die Erörterungen im Schoosse der Regierung und des Staatsraths fanden zwar statt, ohne dass jedoch die Angelegenheit über dies Stadium hinausgelangte. Schon die Formulirung der Aufgabe fand unübersteigliche Schwierigkeiten. Was war unter dem Ausdrucke „zur Zeit der Einrichtung des Katasters unbebaut gewesene Ländereien“ zu verstehen? Man zählte bis zu 243 verschiedene Bezeichnungen, die je nach den Gegenden für solche Ländereien in Gebrauch waren. In dem ausgearbeiteten jedoch, demnächst nicht zur Vorlage gelangten Gesetz-Entwurf[1]), der aus jenen Erwägungen hervorgegangen war, hatte man dann auch die Abgrenzung der bezüglichen Kategorie von Grundstücken durch eine beträchtlich weitere ersetzt; Gegenstand der Maassnahme sollten alle Parcellen sein, welche

1) Nr. 103 der Drucksachen des Staatsraths (vertheilt am 21. Juli 1874).

in die letzte der in der Gemeinde vertretenen Kulturarten eingereiht worden waren. Den Aufwand, den die Durchführung des Gesetzes verursacht haben würde, berechnete man auf circa 4½ Mill. Franken; damit würden circa 1,600,000 Hectaren der Grundsteuer neu unterworfen worden sein; der erzielte Mehrertrag würde drei Millionen Franken jährlich nicht erreicht haben. Ueberdies hätte, was die beabsichtigte Ausgleichung anlangt, das Gesetz einen grossen Theil der bestehenden Ungleichheiten unberührt gelassen; die übrig bleibenden wären nur um so stärker hervorgetreten. Der eingeschlagene Weg wurde denn auch sehr bald verlassen; wiewohl das Gesetz von 1874 bisher nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, so gilt doch dasselbe implicite dadurch für beseitigt, dass die Finanz-Gesetze 1875 und 1876 einen neuen Weg einschlugen; dieselben enthalten die Anforderung an die Regierung, im Finanz-Gesetz von 1877 das Project einer neuen Vertheilung des Grundsteuer-Principals in Vorschlag zu bringen. Dieser Aufforderung hat die Regierung bisher nicht Folge leisten können; das, was die gesetzgebenden Factoren weiter gethan haben, besteht, wie vorerwähnt, in der Annahme eines aus der Initiative des Finanz-Ministers — Léon Say's — hervorgegangenen (zuerst am 23. März 1876 gestellten) Antrags, mittelst dessen ein Kredit von einer Million zum Zwecke von statistischen Ermittelungen behufs Konstatirung des zwischen der Grundsteuer und dem Reinertrage der Liegenschaften bestehenden Verhältnisses gefordert worden war. Die Bewilligung dieses Kredits wurde am 1. August 1879 von der Deputirtenkammer ausgesprochen; sie erfolgte in dem Sinne, dass es sich um eine Ermässigung der zu hoch befundenen Departemental-Contingente handeln solle. Dies war das Ziel, welches Léon Say, der damalige Finanz-Minister, den Reformbestrebungen anwies: die Richtung ist hiermit gegen das Gesetz von 1874 völlig verändert.

Léon Say's Ansichten.

Bei dem wesentlichen Einfluss, welchen Léon Say auf die Finanz-Gesetzgebung Frankreichs ausgeübt hat, sind die Ansichten desselben über die Grundsteuer-Reform nicht ohne Interesse; sein desfallsiges Programm hat dieser Staatsmann in zweierlei Arten von Dokumenten niedergelegt: zunächst in den verschiedenen successiven Redactionen der Motive des zuerst im Jahre 1876 und demnächst mit einigen aus den Berathungen des Staatsraths hervorgegangenen Abänderungen in den Jahren 1877 und 1879 von Neuem den Kammern vorgelegten Gesetz-Entwurfs über die Erneuerung der Kataster-Operationen; sodann in einer sehr bemerkenswerthen Rede, die der frühere Leiter des Finanz-Ministeriums, jetzt Präsident des Senats am 4. März 1881 in der Versammlung des linken Centrums gehalten hat und die in zahlreichen Exemplaren über das Land verbreitet durch die daselbst mit so grosser Entschiedenheit eingeschlagene Richtung mannigfaches Aufsehen zu erregen nicht verfehlen konnte [1]). — In beiderlei Dokumenten bekennt sich Say als einen entschiedenen Gegner des Projects, die neue Regelung der Contingente im Wege einer Revision des Katasters und auf der Basis eines festen Verhältnisses der Grundsteuer zu dem durch jene Revision neu zu findenden Reinertrage

1) Erschienen unter dem Titel: impôt foncier, peréquation et dégrèvement, discours prononcé par M. Léon Say, président du Sénat dans la réunion du centre gauche sénatorial du 4 Mars 1881. Paris, Guillaumin.

der Liegenschaften zur Durchführung zu bringen; eine irgendwie zuverlässige Ermittelung des Reinertrags für die Allgemeinheit der Grundbesitzer hält er, Mangels eines ausreichenden Rechnungswesens bei der Mehrzahl derselben, für eine unlösbare Aufgabe; er will die Bedeutung des Katasters auch ferner auf die eines Werkzeuges für die Untervertheilung der den Gemeinden zugetheilten Contingente beschränkt wissen; nur zum Behuf der Verbesserung dieser Untervertheilung will er der Reform des Katasters eine Berechtigung zugestehen; seiner Ansicht nach hat die Revision der Hauptvertheilung nur einen mittelbaren Werth insoweit, als die Vorzüge einer guten Hauptvertheilung den Einzelnen nur bei gleichfalls gerechter Untervertheilung genügend zu Gute kommen können. Die Gewinnung der Grundlagen für die Ausgleichung der Hauptcontingente soll in einem anderen Verfahren als dem der Revision und Erneuerung erfolgen: hiermit schwindet von selbst die Nothwendigkeit, die Kataster-Erneuerung als allgemeine Maassregel innerhalb einer bestimmten nahen Zeitgrenze zum Abschluss zu bringen. Diese Gesichtspunkte ergeben die Begrenzung, innerhalb der die Bestimmungen jenes Gesetz-Entwurfes [1]) über die Wiederaufnahme der Kataster-Operationen sich bewegen.

Gesetz-Entwurf über Erneuerung der Kataster-Operationen von 1876. 1877 u. 1879.

Allerdings wird mit dem durch das Gesetz vom 7. Aug. 1850 geschaffenen Verhältniss gebrochen, wonach die Kosten der Kataster-Erneuerung eine Last der Gemeinden bildeten; wie früher sollen die Kosten im Princip den Departements obliegen unbeschadet der in den Gemeinden behufs rascher Förderung der Sache etwa freiwillig zu bewilligenden Beiträge; es können ferner vom Staat Subventionen bewilligt werden. Eine Erneuerung oder Revision des Katasters kann erfolgen, wenn mindestens 30 Jahre seit Herstellung des Katasters in der Gemeinde vergangen sind; aber es findet in dieser Beziehung keinerlei Nöthigung statt, vielmehr bestimmt der Generalrath nach Anhörung der Arrondissements- und Gemeinderäthe, welchen letzteren die zu den höchsten Grundsteuerbeträgen herangezogenen Steuerpflichtigen hinzutreten, in welchen Gemeinden mit der Erneuerung bezw. der Revision vorgegangen werden soll. Mit der Erneuerung des Katasters wird ein Verfahren behufs möglichster Ermittelung der Eigenthumsgrenzen verbunden. Aber das Verfahren, mit dem eine Ausschliessung nicht verbunden ist, hat nicht etwa die Herstellung einer absoluten Uebereinstimmung zwischen dem Kataster und den auf die Realrechte bezüglichen Verhältnissen zum Zwecke; Say erklärt sich vielmehr entschieden gegen die Umbildung des Katasters zu einem Urkundbuche für die Eigenthums- und sonstigen Realrechte; er greift statt dessen auf die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs von 1846 zurück, welcher es vermied, durch Androhung ernster Rechtsnachtheile widerstrebende Grundbesitzer zur Betheiligung bei jenem Verfahren zu nöthigen. Bei diesem Charakter der Eigenthumsermittelung kann auch die Fortschreibung nur von eingeschränktem Werthe sein; sie anzuordnen ist ebenfalls Sache der Generalräthe, wie denn auch die Departements alsdann die Kosten

1) Ich habe hier vorzugsweise diejenige übrigens von den früheren Redactionen sich nur wenig unterscheidende Gestalt im Auge, welche der Entwurf bei der letzten Vorlage — am 19 Mai 1879 — erhalten hat und in welcher er sich No. 1389 der Drucksachen der Deputirten-Kammer (Session 1879) befindet.

zu übernehmen haben. — Aber so entschieden auch Say die Idee einer Annäherung der Grundsteuer an eine Quotitätssteuer zurückweist, so wenig will er doch diesem Gedanken entgegentreten, so weit es sich um die von den Gebäuden zu entrichtenden Steuern handelt; er plaidirt für die Aussonderung der Gebäudesteuer aus den Contingenten der Grundsteuer, innerhalb deren sie zur Zeit einen nicht ausgeschiedenen Theil bildet; die Steuer von den Gebäuden soll demnächst zu einer fünf Procent vom reinen Miethswerth betragenden Quotitätssteuer allmählig weiter entwickelt werden.

Project einer allgemeinen Reduction.

Jene Aussonderung der Steuer von der Gebäudesteuer, welche eine allmählige stärkere Heranziehung dieser nach Say's Meinung zur Zeit nicht genügend getroffenen Objecte vorbereiten soll, hat aber zugleich den Zweck, eine allgemeine erheblichere Herabsetzung der Grundsteuer anzubahnen; dem Project einer solchen Herabsetzung ist die erwähnte von Say in der Versammlung des linken Centrums gehaltene Rede gewidmet; das Bedürfniss einer Minderung der Grundsteuerbelastung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist nach Say's Urtheil ein weit dringenderes, als dass die Ergebnisse jener die Vorbereitung der Contingents-Ausgleichung bezweckenden Ermittelungen abgewartet werden könnten; die Dringlichkeit findet er theils in der verhältnissmässig gedrückten Lage der Landwirthe, theils aber auch in dem regelmässigen Wachsthum der Einnahmen, das jährliche Ueberschüsse mit Sicherheit in Rechnung ziehen lasse; das Vorhandensein solcher Ueberschüsse, über welche nicht im voraus Bestimmung getroffen sei, bilde aber insofern eine Inconvenienz, als dadurch nur zu leicht Anträge auf Verwendungen, die lediglich ein locales oder sonstiges particulares Interesse für sich hätten, provocirt würden. Ohne dem Ergebniss der eingeleiteten statistischen Ermittelungen vorzugreifen, veranschlagt er, dass vom Gesammtbetrage der Grundsteuer mit 170 Millionen auf das ländliche Grundeigenthum etwa 120 Millionen entfielen, dergestalt, dass eine Herabsetzung um ein Drittel dem Staat einen Ausfall von circa 40 Millionen bereiten werde, ein Ausfall, den zu übertragen die mit Sicherheit vorauszusetzenden Ueberschüsse vollkommen zureichen würden. Er befürwortet, diese Reduction schon vom Jahre 1882 ab eintreten zu lassen; damit eine Störung im Haushalte der Departements und Gemeinden vermieden werde, soll für die Departemental- und Communal-Zuschläge vorläufig das volle Principal der Grundsteuer als ein fictives beibehalten werden. Den Einwand, dass hiermit zahlreichen Grundbesitzern, die beim Erwerbe des Grundstücks dessen Belastung durch die Grundsteuern bereits in Rechnung gezogen, ein Geschenk gemacht werden würde, dass in der Mehrzahl der Fälle die Grundsteuer, weil bei früheren Fällen des Erwerbes in Anschlag gebracht, die gegenwärtige Generation nicht mehr belaste, verwirft zwar Say nicht unbedingt; um demselben zu begegnen, versucht er auszuführen, dass die Grundsteuer auf der dem Feudalismus angehörigen und den Zeiten monopolistischer Abschliessung entsprechenden Idee eines Miteigenthums des Staates an den Liegenschaften beruhe, eines Condominiums, das in der gegenwärtigen Periode freier Concurrenz keine Basis mehr habe und das daher der Staat mehr und mehr einzuschränken verpflichtet sei; das was

der Staat aufgebe, wachse hierbei von selbst dem Eigenthümer zu. Say befürchtet auch nicht, dass der Nachlass in der Hauptsache dem grossen Grundbesitzer zu Gute kommen werde; er ist vielmehr der Meinung, dass der letztere, der schon jetzt häufig Schwierigkeiten findet, seine Grundstücke unter den früheren Bedingungen zu verpachten, einen wesentlichen Theil jenes Nachlasses seinem Pächter zu abandonniren sich genöthigt sehen werde. Eine glückliche Widerlegung der Bedenken, die gegen allgemeine Herabsetzungen der Grundsteuern sprechen, wird in diesen Sätzen schwerlich gefunden werden können; selbst die Steigerung der Departemental- und Gemeinde-Zuschläge kann eine solche allgemeine Reduction wohl kaum rechtfertigen, da auch diese Steigerung in ganz ungleichmässiger Weise eingetreten ist. Politische und auf die nächsten Wahlen berechnete Rücksichten dürften den Ausführungen des einflussreichen Staatsmanns nicht völlig fern liegen; dass das linke Centrum sich vielfach auf die ländliche Bevölkerung stützt, wird bei Würdigung des eingenommenen Standpunktes nicht vergessen werden dürfen. Ueber die aus der Mitte der landwirthschaftlichen Kreise heraus formulirten Forderungen geht der Vorschlag Say's weit hinaus; die société agricole hatte auf Grund der 1879 stattgehabten Enquête einen Nachlass von lediglich 20 Procent als wünschenswerth bezeichnet [1]).

Mathé's Gegenproject.

Dem Gesetz-Entwurf Say's über die Kataster-Erneuerung ist von dem Deputirten Mathé [2]) ein Gegenproject gegenübergestellt worden; dasselbe will die Verwandlung der Grundsteuer in eine Quotitätssteuer anbahnen, welcher nicht die Ertragsschätzung, sondern der Verkaufswerth der Grundstücke als Basis dienen soll. Auf dieser Grundlage soll eine Neu-Einschätzung sammtlicher Grundstücke und nach Maassgabe der Ergebnisse eine Erneuerung des Katasters stattfinden; alle Befreiungen, wie sie bisher u. A. zu Gunsten der landwirthschaftlich benutzten Gebäude bestanden, sollen in Wegfall kommen. Alle zehn Jahre soll eine theilweise Revision der Schätzungen in Ansehung derjenigen Grundstücke, in Bezug auf deren Werth Aenderungen eingetreten sind, stattfinden. Das ganze Verfahren der Erneuerung denkt sich der Urheber des Entwurfs überaus einfach; er glaubt, dass die Mehrzahl der vorhandenen Kataster-Dokumente würde benutzt werden können und dass eine Ergänzung und Berichtigung derselben genügen werde; die Gesammtkosten schätzt er auf nicht mehr als 60 Millionen Franken. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Gesetzgebung in den mittelst dieses Entwurfs bezeichneten Weg einlenken werde; gleichwohl hat, soweit ich habe ermitteln können, die Commission sich über den Entwurf bisher nicht schlüssig gemacht; die Fragen der Kataster-Reform und Ausgleichung bez. Herabsetzung werden daher aller Wahrscheinlichkeit nach zu denjenigen gehören, welche die neue Legislatur als offene vorfinden wird.

---

1) Siehe die Formulirung der betr. Wünsche am Schluss der Schrift: Enquête sur la situation de l'agric. en France en 1879 faite à la demande de M. le min de. l'agric. et du commerce par la soc. nat. d'agriculture publiée par M. Barral (Paris, Bouchard-Huzard 1880) Th. 2 S. 471.

2) Proposition de loi sur le Cadastre par M. Mathé, député. Drucksache der Dep. Kammer No. 2722 Sess. 1880.

Zu den Maassnahmen, welche die öffentliche Meinung in Frankreich seit längerer Zeit am dringendsten reklamirte, gehört die Herabsetzung der überaus hohen Steuern, die auf den wichtigsten dem Lebensunterhalte dienenden Getränken und dem Zucker lasteten. Auch hier führen die Bestrebungen, eine Ermässigung herbeizuführen, auf die nach dem Kriege eingetretene Steigerung der Belastung zurück; die Ueberzeugung, dass die Gewährung einer Abhülfe sich nicht abweisen lasse, war in den leitenden Kreisen zu einer immer allgemeineren geworden; die Uebelstände, welche mit dem bestehenden System der Besteuerung der Weine verbunden waren, hatte Léon Say bei Vorlegung des Gesetzes vom 9. Juni 1875, — welches demnächst das droit unique in den Städten von mehr als 10,000 Einwohnern zu einer obligatorischen Einrichtung machte und die periodische Revision des Tarifs anordnete, mit besonderer Schärfe hervorgehoben. Die Motive, mit denen der Finanz-Minister Magne den Entwurf des Budgets pro 1881 begleitete, erkennen die Dringlichkeit der Reduction der auf dem Wein und dem Zucker lastenden Abgaben an; gleichwohl nahm die Regierung noch Anstand, nach beiden Richtungen hin Herabsetzungen gleichzeitig in Antrag zu bringen, weil sie für zweifelhaft hielt, ob die Erhöhung der Einnahmen so bedeutende Ausfälle übertragen würde; unter vorläufiger Verzichtleistung auf die Herabsetzung des Zuckers, welcher einen den disponiblen Einnahme-Ueberschuss von 32,635,424 Fr. weit übersteigenden Ausfall von 69 Millionen ergeben haben würde, beschränkte sie sich daher darauf, eine Reduction der Steuer auf Wein, Obstwein und Meth zu beantragen. Inzwischen [1]) rechtfertigten sich die Besorgnisse nicht, mit denen die Regierung den Nachwirkungen des harten Winters 1879/80 entgegengesehen hatte; dieselbe befand sich in der Lage am 8. Juni 1880 einen weiteren Entwurf vorlegen zu können, in welchem sie neben jener Herabsetzung der Weinsteuer eine Ermässigung der Zuckersteuer von 70 auf 40 Fr. d. h. um 45 Procent in Vorschlag brachte. Dieser Ermässigung schien der Budget-Commission der Deputirtenkammer die früher beantragte Reduction der Weinsteuer nicht mehr entsprechend; sie beschloss, den für gedachten Zweck früher in Aussicht genommenen Betrag von 30 auf 70 Millionen zu erhöhen. In diesem Umfange haben denn auch die Herabsetzungen durch das aus jenen Erörterungen hervorgegangene Gesetz vom 19. Juli 1880 Verwirklichung gefunden. Der Ausfall, der sich hierdurch für die Staats-Einnahme ergiebt, ist auf rund (70 Millionen Wein-, 59 Millionen Zuckersteuer) 130 Mill. Fr. berechnet worden; von Interesse ist, dass die Deckung dieses Ausfalles für die Jahre 1880 bis 1882 durch Heranziehung der disponiblen Ueberschüsse der früheren Budgetperioden nachgewiesen wird; die jährlichen Ueberschüsse, die sich aus dem normalen Zuwachs der indirecten Einnahmen ergeben und welche der Minister nach dem constanten Zunahme-Verhältniss von 3,30 Procent (bei einem Gesammt-Ertrage von 2 Milliarden) auf jährlich 64 bis 66 Millionen berechnet, bleiben hierbei intact und für die künftige Regelung der Verwendung disponibel.

Weinsteuer-Ermässigung.

Die Zuckersteuer und ihre Herabsetzung hat, wie schon oben erwähnt,

1) Siehe über die Vorstadien des Gesetzes die Note zum Abdruck des Gesetzes vom 19. Juli 1880 im Bull. du min. des finances, Jahrgang 1880 Juliheft S. 20 fg.

in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift bereits erschöpfende Behandlung erfahren; dieselbe wird hier ausser Betracht bleiben können. Dagegen wird auf die Ermässigung der Weinsteuer um so mehr näher einzugehen sein, als dieselbe, wie es scheint, dazu beigetragen hat, die schon seit geraumer Zeit schwebenden Erörterungen über eine Reform des Systems der Getränkesteuer überhaupt in rascheren Fluss zu bringen; der auf den anderen Getränken lastenden Steuern kurz zu erwähnen, lässt sich hierbei nicht umgehen.

Die von einzelnen französischen Schriftstellern [1]) aufgestellte, auch in Deutschland zuweilen gehörte Behauptung, dass das Getränkesteuer-System Frankreichs seine erhebliche financielle Leistungsfähigkeit der grossen Zahl der concurrirenden einzelner Steuern verdanke, lässt sich nur in beschränktem Umfange als zutreffend anerkennen; schon an und für sich ist die Zahl der Steuern, welche in Betracht kommen, keineswegs eine besonders grosse, sofern lediglich die Steuern gezählt und blosse Modalitäten einzelner derselben ausser Betracht gelassen werden; sodann sind manche der betreffenden Steuern financiell von nur geringer Bedeutung; bei andern tritt eine Concurrenz aus dem Grunde nicht ein, weil sie in den Gebieten ihrer Anwendung sich gegenseitig ausschliessen, dergestalt, dass niemals die eine gleichzeitig mit der andern zur Anwendung kommt; einzelnen Steuern endlich, auf welche bei dieser Gelegenheit ebenfalls hingewiesen zu werden pflegt, fehlt eine besondere Beziehung zur Production der Getränke resp. zum Handel mit denselben, da sie wie die allerdings auch von Weinhändlern, Destillateuren, Gastwirthen zu entrichtende Patentsteuer einen sehr viel weitern Kreis umfassen. Der Patentsteuer verhältnissmässig am nächsten steht die Licenzsteuer, welche neben jener aus den meisten der dem Betriebe der Getränke gewidmeten Gewerbe zu entrichten ist; derselben unterliegen der Betrieb von Gast-, Schank- und Kaffee-Wirthschaften, der Detailverkauf von Bier, Branntwein u. s. w., sowie der Handel en gros mit genannten Waaren. Die Sätze, nach denen die Licenzsteuer erhoben wird, sind jedoch nicht so erheblich, dass die durch sie entstehende Belastung des Consums wesentlich ins Gewicht fallen könnte; da sie in festen, und zwar soweit es sich um den Betrieb von Schankwirthschaften und den Kleinverkauf von Getränken handelt, nach der Einwohnerzahl der Städte abgestuften Sätzen erhoben wird, enthält sie zwar für den kleinen Betrieb eine unter Umständen fühlbare Belästigung, hat jedoch auf die Preise der betreffenden Waaren ebensowenig einen besondern Einfluss, als sie einen irgendwie erheblichen financiellen Ertrag gewährt. Zu der Belastung, welche durch die Consumtions- bez. Productionsteuern auf die Getränke gelegt wird, und zu dem Ertrage dieser Steuern steht sie in keinem Verhältniss. Dagegen fügt der Octroi, welcher in den grösseren Gemeinden neben den zuletzt genannten Abgaben von den Getränken erhoben zu werden pflegt, der Belastung durch jene eine weitere, die Sätze der Staatssteuern oft weit übersteigende Belastung hinzu.

Biersteuer. Die Besteuerung der Getränke ist, wenn von den erwähnten, den

1) So von Emile de Girardin. Siehe die treffende Widerlegung bei Leroy-Beaulieu, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. I, S. 642.

verschiedenen Getränken gemeinsamen Steuern abgesehen wird, für jede, d. h. für Bier, Spirituosen und Wein, in besonderer Weise normirt; der Apfel- und Birnenwein sowie der Meth sind in der Besteuerung mit dem Wein assimilirt.

In der relativ einfachsten Weise ist die Besteuerung des Bieres geregelt; dieselbe erfolgt in Gestalt einer Fabrikatsteuer, die seit 1871 auf 3 Frs. 75 Cent. pro Hectoliter für alle Arten von Bieren festgesetzt ist; nur die ohne Siedeprocess gewonnenen Biere zahlen den geringen Satz von 1 Fr. 25 Cent. pro Hectoliter. Die Brauer sind einer Declarationspflicht und sonstigen auf die Erleichterung der Kontrole abzweckenden Förmlichkeiten unterworfen; die Veranlagnng der Steuer erfolgt nach dem Kubik-Inhalt der Siede-Kessel; es kann aber auch diese Veranlagung durch ein Abonnement ersetzt werden, das für die Stadt Paris und die Städte von über 30,000 Einwohner die Verwaltung mit den sämmtlichen Brauern der betr. Gemeinde abzuschliessen berechtigt ist; unter diese wird demnächst die Abonnements-Summe vertheilt. Einer Verkehrssteuer ist das Bier nicht unterworfen; es enthält daher die durch jene Fabrikatsteuer gegebene Belastung eine Erhöhung nur durch den Octroi und durch die Patent- und Licenzsteuer, soweit letztere Steuern nach dem eben Gesagten hier überhaupt in Betracht zu ziehen sind.

Branntweinsteuer (Alkoholsteuer).

Im Gegensatz zur Biersteuer ist die Branntweinsteuer ihrem Character nach eine Consumtionssteuer; es schliesst dies nicht aus, dass dem Producenten in Bezug auf die Sicherung der Erhebung weitgehende Verpflichtungen auferlegt sind. Derselbe hat von der Eröffnung seiner Brennerei sowie von den Stunden der Hauptoperationen seiner Fabrikation Anzeige zu machen; er unterliegt den Besuchen der mit der Aufsicht und Verification betrauten Beamten, sowie überhaupt einer strengen auf Evidenthaltung der producirten Quantitäten gerichteten Controle. Er ist verpflichtet, sich über den Verbleib der von ihm hergestellten Quantitäten auszuweisen; von den Quantitäten, bezüglich deren er diesen Nachweis nicht beschaffen kann, hat er selbst die Steuer zu entrichten. Principaliter ist zur Entrichtung des Steuerbetrages entweder der Versender oder der Empfänger verpflichtet; für beide Fälle gelten verschiedene Formalitäten. Befreit von der Controle der Steuerbehörde, aber nicht von der Entrichtung der Steuern sind die sogenannten Eigenbrenner (bouilleurs en cru) d. s. diejenigen Brenner, welche lediglich Producte ihrer eignen Ernten verarbeiten. Bei der grossen Ausdehnung, in welcher die Gewohnheit eines solchen Betriebes in Frankreich besteht, hatte die nach dem Kriege angeordnete Ausdehnung der Controle auf die Eigenbrenner grosse Erbitterung hervorgerufen, welche zur Wiederaufhebung der Maassnahme führte. Die Veranlagung der Steuer erfolgt nach einem bestimmten Satze (125 Fr.) vom Hectoliter; ausserdem unterliegt der Alkohol in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern einer Eingangssteuer nach Art der für den Wein bestehenden, die weiter unten besprochen werden wird.

Weinsteuer.

Erheblich complicirter ist das System der Besteuerung des Weines und der ihm gleichgestellten Getränke; es sind drei Elemente, aus denen die Steuer sich zusammensetzt: die Circulations-, die Detailverkaufs- und die Eingangssteuer (droit de circulation, de détail et d'entrée).

Circulationssteuer und

Die Circulationssteuer wird der Regel nach von jedem Transport von

Detailverkaufssteuer.

Wein oder gleichgestellten Getränken erhoben; dieser Transport unterliegt daher Formalitäten zum Behuf der Controle; befreit von der Steuer ist die Ueberführung in die Keller des Producenten selbst, sofern der Bestimmungsort innerhalb desselben Cantons oder doch in der Nachbarschaft gelegen ist; die Beförderung des durch den Metayer dem Eigenthümer abzuliefernden Weines hat unter den gleichen Voraussetzungen auf die Befreiung Anspruch. Die Erhebung der Circulationssteuer findet nicht statt nur bezüglich derjenigen Weinquantitäten, die der Detailverkaufssteuer unterliegen; die Anwendung des einen Besteuerungsmodus schliesst die des anderen aus. Der Detailverkaufssteuer unterliegen alle Verkäufe von Wein, sofern die verkaufte Quantität weniger als 25 Liter beträgt; zum Zweck der Ermittelung dieser Verkäufe und der Sicherstellung der Erhebung sind alle Detailverkäufer, Gast- und Schankwirthe, selbst der Engroshändler einer strengen Controle unterworfen; von Quantitäten, über welche die Verkäufer sich nicht ausweisen können, haben sie selbst die Steuer zu entrichten. Die mehr oder weniger ausgedehnte Befreiung von dieser Controle kann durch ein Abonnement gewonnen werden, für welches verschiedene Modalitäten bestehen, auch die Gemeinden können durch ein Abonnement die Detailsteuer in einen aus der Gemeindekasse zu zahlenden festen Geldbetrag umwandeln. Die Circulationssteuer wird nach der Quantität des versandten Weines u. s. w. erhoben; für Obstwein und Wein in Flaschen war bis zum Ges. v. 19. Juli 1880 der Satz in allen Gegenden Frankreichs der gleiche — 1 Fr. 25 Cent., bez. 18 Fr. 75 Cent. pro Hectoliter, für den Wein in Gebinden war derselbe dagegen je nach den Departements, welche zu diesem Behuf in vier Klassen eingetheilt waren, ein verschiedener; er variirte zwischen 1 Fr. 50 Cent. und 3 Fr.; die Sätze für Weine in Gebinden und Obstwein stellten das Doppelte desjenigen Betrages dar, der bis zum Jahre 1871 erhoben wurde. Die Detailverkaufssteuer war auf 18,75 % des Verkaufspreises normirt.

Eingangssteuer.

Während die Circulationssteuer und die Detailverkaufssteuer eine Belastung bilden, welche sich auf alle Gemeinden Frankreichs erstreckt, unterliegen der Eingangssteuer lediglich diejenigen Gemeinden, deren (agglomerirte) Einwohnerschaft die Stärke von 4000 Seelen erreicht; sie ist von allen eingeführten Quantitäten, gleichviel ob dieselben für Private oder Verkäufer bestimmt sind, zu entrichten; der Satz ist je nach dem Departement und der Einwohnerzahl ein verschiedener; die Departements waren zu diesem Behuf in vier Klassen getheilt, für deren jede ein in sieben Stufen nach der Einwohnerzahl aufsteigender Tarif bestand; der Tarif bewegte sich für die erste Klasse zwischen 56 Cts. und 2 Fr. 25 Cts., für die vierte zwischen 1 Fr. 13 Cts. und 4 Fr. 50 Cts. für den Hectoliter; für Obstwein variirte der Satz für alle Departements gleichmässig zwischen 50 Cts. und 1 Fr. 88 Cts. Auch diese Sätze beruhen auf einer nach dem Kriege eingetretenen Erhöhung: das Gesetz vom 31. December 1873 steigerte die damals bestehenden Sätze um die Hälfte. Die Belastung, welche hierdurch für die grösseren Gemeinden eintrat, cumulirte sich, wie bereits oben bemerkt, mit den Auflagen von Octroi, welche ebenfalls mit der Einwohnerzahl der Bevölkerung zu wachsen pflegen.

Droit unique.

Von den Steuern ist die Circulationssteuer diejenige, deren Druck bei ihren im Ganzen mässigen Sätzen nur wenig empfunden wird; schwerer

lastet die Eingangssteuer auf der städtischen Bevölkerung; die lästigste Steuer ist ohne Zweifel die Detailverkaufssteuer. Der Idee, welche dieser Steuer zu Grunde liegt, den entbehrlichen Wirthschaftsverkehr zu treffen, entspricht die thatsächliche Wirkung derselben keineswegs; die Steuer lastet vor Allem auf dem kleinen Consumenten, welchem seine Mittel oder Wohnungsverhältnisse grössere Vorräthe zu kaufen nicht erlauben. Aber auch der Controle bietet gerade diese Steuer grosse Schwierigkeiten. Aus Anlass dieser Schwierigkeiten und zum Behuf einer Ausgleichung der Belastung unter den Steuerpflichtigen bahnten zuerst die Gesetze v. 21. April 1832 und 25. Juni 1841 für die grösseren — 4000 Einwohner und mehr enthaltenden — Gemeinden die Ersetzung des droit d'entrée und des droit de détail durch eine einheitliche, jene beiden Steuern umfassende Eingangssteuer an; mit der Einführung dieser Steuer, welche zu beschliessen den Gemeinderäthen überlassen war, kamen die Controlvorschriften bezüglich der Detailverkäufer u. s. w. in Wegfall. Der Tarif für jene einheitliche Eingangssteuer (droit unique) wurde nach den Durchschnittsergebnissen der letzten drei Jahre dergestalt aufgestellt, dass der Gesammtertrag der beiden Steuern durch die eingeführten Weinquantitäten getheilt wurde; da nach Vereinigung der Steuern die Debitanten von der Circulationssteuer nicht mehr befreit waren, so wurde bei jener Berechnung die auf die Debitanten nunmehr entfallende Circulationssteuer in Abzug gebracht. — Die Einführung des droit unique hatte für diejenigen Gemeinden, welche die Umwandlung beschlossen, unzweifelhaft die Wirkung, dass die Steuerlast dem Einzelnen sehr viel weniger empfindlich gemacht wurde; aber sie schuf auch für diese Gemeinden eine den übrigen gegenüber bevorzugte Stellung insofern, als der einmal eingeführte Tarif unveränderlich blieb und daher ein etwaiges Steigen der Verkaufspreise und der Waare und eine Zunahme der durch Debitanten verkauften zu den übrigen Quantitäten — Momente, welche für andere Gemeinden ein Anwachsen der Last begründeten — auf die Gesammtsteuerlast der Gemeinde keinen Einfluss mehr hatten [1]). Dies führte zu dem Gedanken einer periodischen Revision der Tarife; eine solche aber schien nur dann durchführbar zu sein, wenn das droit unique wenigstens für die grösseren Städte zu einer obligatorischen Einrichtung gemacht wurde; andernfalls wären die Gemeinden in der Lage geblieben, der Einführung eines aus der Revision sich ergebenden höhern Tarifs sich durch Rückkehr zu dem frühern Regime entziehen zu können; eine Häufung derartiger Fälle aber würde die Steuerverwaltung in ein stetes Schwanken gebracht und ihre Operationen in hohem Grade beeinträchtigt haben. Es ist dies ganz der Gedanke, welcher dem Gesetz v. 9. Juni 1875 zu Grunde liegt; dasselbe machte das droit unique für alle Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern zu einer obligatorischen Einrichtung; es bestimmte zugleich, dass künftig — das erste Mal gegen Ende des Jahres 1878 — eine periodische Revision der Tarife stattzufinden habe.

Zu dieser Revision ist es bis jetzt nicht gekommen. Allerdings wurden während des II. Semesters 1878 die erforderlichen Vorarbeiten zur Ausführung gebracht; dieselben ergaben, dass sich aus den durch die Re-

1) Siehe die lehrreiche Darstellung der Notes concernant le dégrèvement proposé par le projet de budget pour l'exercice 1881 im Bull. du Min. des finances Jahrg. 1880 Märzheft S. 149 fg.

vision bedingten Tariferhöhungen eine Mehreinnahme für den Staat von etwa 9 Millionen ergeben haben würde. Indessen in demselben Maasse wie der Staat gewann, musste auch die Belastung der Gemeinden sich erhöhen. Aber diese Mehrbelastung würde sich nicht einmal gleichmässig vertheilt haben. An derselben hätten die grösseren Bevölkerungs-Centren, in denen die Verkaufspreise höher sind und in denen die durch den Detailverkauf an die Consumenten gelangenden Wein-Quantitäten eine besonders grosse Quote bilden, einen unverhältnissmässigen Antheil genommen. Die Tarife hätten, wie die Berechnungen ergeben, für zahlreiche derartige Gemeinden eine Höhe erreicht, bei der ihre Wirkung eine geradezu prohibitive gewesen wäre. Um diesen Consequenzen zu begegnen, brachte die Regierung am 28. October 1878 einen Gesetz-Entwurf in Vorlage, welcher die Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern in zwanzig Klassen theilte und für deren jede einen Maximaltarif — dem Zweiundeinhalbfachen des droit d'entrée entsprechend — festsetzte. Es gelangte jedoch dieser Entwurf nicht zur Annahme; dagegen wurde zur einstweiligen Aussetzung der Tarif-Revisionen die Genehmigung ertheilt. Die Gesichtspunkte des Entwurfs wurden jedoch in dem neuen, am 8. Juni 1880 den Kammern vorgelegten Entwurf wieder aufgenommen, aus welchem das Gesetz über die Herabsetzung der Zucker- und Weinsteuer vom 19. Juli 1880 hervorging. Die Anordnung einer periodisch zu wiederholenden Revision der Tarife wurde aufrecht erhalten; einer hieraus für die grösseren Gemeinden sich ergebenden zu erheblichen Belastung wurde durch die Vorschrift vorgebeugt, dass für Gemeinden von 10,000 und mehr Einwohnern das Dreifache des droit d'entrée in den Tarifen nicht überschritten werden dürfe. Werden die durch das Gesetz festgesetzten Tarifermässigungen in Betracht gezogen, so kommt dies Maximum dem in dem früheren Entwurf vorgeschlagenen etwa gleich. Die Ermässigungen sind für alle drei Steuern erhebliche: die Circulations- und die Eingangssteuer sind um ein Drittel herabgesetzt: an die Stelle der früheren Klassen-Eintheilung der Departements in vier ist eine neue in drei Klassen getreten. Die höheren Sätze für Weine in Flaschen sind beseitigt. Die Detail-Verkaufssteuer ist auf 12,50 Procent des Verkaufspreises ermässigt. Dagegen musste, um durch diese Herabsetzungen nicht allzugrosse Ausfälle in den Octroi-Einnahmen der Gemeinden herbeizuführen, das zulässige Maximum für die Octroi-Abgabe von Weinen (für Gemeinden von 4000 Einwohnern und mehr) auf des Doppelte der für den Staat erhobenen Eingangs-Abgaben erhöht werden.

Der Gesammt-Ertrag [1]) der Weinsteuer hatte im Jahre 1878 sich auf 184,656,357 Fr. belaufen, eine Summe, welche sich auf 28,203,877 zur Versteuerung gelangte Hectoliter vertheilte; auf das Hectoliter entfiel daher ein Durchschnittsbetrag von 6 Fr. 54 Cts., was bei der Annahme eines durchschnittlichen Verkaufspreises von 32 Fr. 50 Cts. pro Hectoliter etwa 20 Procent des Werthes ergiebt. An Obstweinen wurden 4,672,639 Hectoliter versteuert, welche einen Ertrag von 16,228,514 Fr. ergaben; der durchschnittliche Steuer-Ertrag pro Hectoliter stellte sich hiernach eben-

1) Siehe die Berechnung in dem mehr erwähnten Aufsatz: La réduction de l'impôt des boissons, bull. du ministère des finances. Jahrg. 1880, Märzheft S. 149.

falls auf 20 Procent des durchschnittlichen Verkaufspreises (15 bis 16 Fr. für den Hectoliter). Der gesammte Ertrag der Steuer für Weine, Obstweine und Methe hat sich im Jahre 1879 auf 201,491,294 Fr. belaufen [1]). Erst das Jahr 1881 wird die durch die Steuerherabsetzungen sich ergebenden Ausfälle nachweisen.

So ansehnlich diese Herabsetzungen indessen auch sind, so haben dieselben doch die einmal in Fluss gekommene, gegen die Besteuerung des Weins als eines gewöhnlichen Lebensbedürfnisses gerichtete Bewegung keineswegs zum Stillstande gebracht; zum Organ der weitergehenden Tendenzen hat sich insbesondere die Commission gemacht, welche Seitens der Deputirtenkammer zur Prüfung der auf Verbesserung der Getränkesteuer-Gesetzgebung gerichteten Vorschläge niedergesetzt worden war. Der Gesetzes-Vorschlag [2]), der aus den Berathungen der Commission hervorgegangen und welcher mit einem Bericht des Abgeordneten Dupont der Deputirten-Kammer vorgelegt worden ist, characterisirt sich als ein völlig radikaler; er spricht — vom 1. Januar 1883 ab — die Beseitignng aller auf Wein, Essig, Bier, Obstwein und Meth lastenden Consumtionssteuern aus; ebenso kommen die zur Zeit auf dem Alkohol und den Liqueuren haftenden Abgaben in Wegfall; statt dessen wird eine einzige Branntwein-Fabricatsteuer von 220 Fr. auf den Hectoliter Alkohol angeführt; es werden ferner bezüglich der Verkäufer, Grosshändler und Fabrikanten von Getränken, Alkoholen oder Liqueuren die Licenzen beträchtlich erhöht, die Patent-Abgabe verdoppelt; es wird berechnet, dass die hiermit zu gewinnenden Einnahmen bzw. Mehreinnahmen zur Deckung des Ausfalls hinreichen werden. Auch die Frage der Getränkesteuer-Reform wird daher aller Wahrscheinlichkeit nach die neue Legislatur beschäftigen.

Aufhebung der Binnenschifffahrts-Abgaben.

Die sofortige und vollständige Aufhebung der Abgaben von der Binnenschifffahrt ist durch das Gesetz vom 19. Februar 1880 ausgesprochen, nachdem bereits das Gesetz vom 21. December 1879 den Wegfall der Abgabe angeordnet hatte; das bulletin du Ministère des finances [3]) hat die Maassnahme mit einem Rückblick auf die Geschichte dieser Abgabe begleitet. Die Einführung derselben gründete sich auf das Gesetz vom 30. flor. X; sie geschah, um mit dem Ertrage einen Special-Fonds zu bilden, aus welchem der Aufwand für die Reinigung des Fluss- oder Kanalbettes sowie für die Unterhaltung der Treiberwege, der Schleusen, Durchlässe und Wehre und für andere dem Interesse der Schifffahrt dienenden Kunstbauten bestritten werden sollte; die Specialisirung der Verwendung wurde sogar soweit getrieben, dass der Fonds in eine Anzahl örtlicher Special-Fonds zu dem Zwecke zerfiel, um die Verwendung zu Gunsten derjenigen Kanäle und Wasserläufe, für welche die Verwendung erfolgt war, sicher zu stellen. Die Tarife wurden auf Grund von Gutachten regionaler Commissionen, welche je aus zwölf der bedeutenderen Geschäftstreibenden,

1) Siehe die Zusammenstellung im Bulletin du Ministère des Finances, Jahrg. 1881, Aprilheft S. 304 fg.

2) Abgedruckt im Rapport fait au nom de la commission chargée d'examiner les propositions de loi relatives à la réforme de la législation sur l'impôt des boissons par M. Pascal Dupont, Député. No. 3700. Chambre des Dépat. Sess. 1881. S. 147 fg.

3) Siehe daselbst den Aufsatz: La navigation intérieure en 1879 et le droit de navigation, Jahrg. 1880, Octoberheft S. 231.

Kaufleuten oder Seemännern des Distrikts gebildet waren, von der Regierung für die einzelnen Wasserläufe festgesetzt; bei dieser Einrichtung erschien die Abgabe im Staatsbudget überhaupt nicht. Eine Aenderung trat erst ein vermöge des beim Budget von 1814 angenommenen Princips der Vereinigung der Staatseinnahmen ohne Unterscheidung genereller und specieller Fonds; der Ertrag der Abgabe war hiermit den ordentlichen Abgaben eingereiht. Gleichwohl dauerte die Erhebung nach den einzelnen Wasserläufen und den für dieselben bestehenden besonderen Tarifen fort; ausserdem gelangten Special-Tarife neu zur Entstehung in Fällen, in denen man zur Herstellung der Wasserläufe auf Concessionäre oder Mindestfordernde angewiesen gewesen war. Um die Principlosigkeit, welche in diesen Tarifen herrschte, zu beseitigen und dem Handel eine Erleichterung zu gewähren, fasste die Regierung die Umwandlung der Tarife in eine einheitliche, sowie die Reduction der Sätze in's Auge; einen wichtigen Fortschritt in dieser Richtung bezeichnete das Gesetz vom 9. Juli 1836; zur Vollendung gelangte die Reform erst mit dem Decret vom 9. Febr. 1867, nachdem inzwischen der Rückkauf aller grossen Linien, welche sich in Händen von Privat-Concessionären oder Unternehmern befunden hatten, dnrchgeführt worden war. Der Ertrag der Abgabe hat seit 1820 ein stetiges Wachsen gezeigt, welches jedoch nicht selten durch beträchtliche, auf den Tarif-Reductionen beruhende Ermässigungen unterbrochen wurde, 1820 hatte sich derselbe auf 3,800,000, 1847 auf 9,678,166 Fr. belaufen, 1848 sank er auf 5,866,355 Fr.; nachdem er 1857 den Betrag von 10,584,598 ergeben hatte, fiel er 1862 auf 6,597,132 Fr.; 1879 hatte er sich auf 4,390,781 Fr. belaufen. — Uebrigens ist (Art. 2 des Gesetzes) die Verpflichtung der Schiffsherrn und Schiffer, den zuständigen Behörden Gewicht und Inhalt ihrer Ladungen zu declariren, nicht weggefallen; sie haben auf Erfordern derselben ihre Connossemente und Ladungspapiere vorzuzeigen. Es sind statistische und gesundheitspolizeiliche Zwecke, für welche die bezügliche Verpflichtung aufrecht erhalten worden ist.

Anbahnung d. Beseitigung der Brücken-Zölle.

Wie das Gesetz über die Schifffahrtsabgaben, so bezweckt auch das über Brücken-Zölle die Wegräumung eines Verkehrshindernisses; aber die Aufgabe war hier eine minder einfache; da, soweit die Brücken sich im Eigenthum von Departements und Gemeinden befinden, die Zölle grossentheils nicht von diesen, sondern von Concessionären erhoben werden, so war es nicht angänglich, einfach die Aufhebung der Abgabe auszusprechen; man musste sich vielmehr darauf beschränken, zunächst im Princip die Beseitigung der Zölle festzustellen; demnächst kam es darauf an, die Durchführung eines Ablösungs-Verfahrens nöthigenfalls auch gegen den Willen der Betheiligten zu sichern und für die Beschaffung der Mittel hierzu Sorge zu tragen. Dieser Aufgabe entspricht das Gesetz vom 30. Juli 1880; dasselbe stellt als Grundsatz auf, dass in Zukunft Brücken mit Zollerhebung auf den Staats- und Departemental-Strassen nicht mehr errichtet werden dürfen; es setzt dann fest, dass der Rückkauf jeden Brücken-Zolles, möge die Brücke zur Kategorie der genannten Strassen oder der Vicinal- oder Communalwege gehören, oder durch ein nach stattgehabter Enquête im Staatsrath erlassenes Decret autorisirt und zu einem Unternehmen öffentlichen Nutzens erklärt werden können; dies hat die Wirkung, dass mit der Aufhebung des Zolles auch gegen den Willen des

Berechtigten, welcher eine Entschädigung erhält, vorgegangen werden kann. Diese Entschädigung wird durch eine mittelst Decrets berufene Commission aus drei Mitgliedern festgestellt, von denen eines der Präfect, ein anderes der Concessionär ernennt und von denen das dritte durch die beiden anderen oder im Falle des Verzuges durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz gewählt wird; erst wenn die Entschädigung gezahlt oder deponirt ist, kann die Brücke in Besitz genommen werden. Für die Ablösung des Brücken-Zolles im Zuge der Staatsstrassen ist eine Frist von acht Jahren festgesetzt; die Priorität soll sich nach dem Maasse der von Departements, Gemeinden oder Privaten angebotenen Betheiligung bestimmen. Für den Rückkauf der von Departemental- oder Vicinalwegen abhängenden Brücken kann eine Unterstützung aus Staats-Fonds bewilligt werden, welche jedoch $^1|_4$ bezw. $^1|_3$ und $^1|_2$ des Gesammtbetrages (je nach dem Ertrage der Zuschlagspfennige in dem betr. Departement) nicht übersteigen darf; in keinem Falle darf eine Subvention zur Ablösung von Zöllen an solchen Brücken bewilligt werden, die erst nach Verkündigung des Gesetzes erbaut worden sind. Eine ausdrückliche Verbotsbestimmung dahin, dass die Errichtung von Brücken mit dem Rechte der Zollerhebung im Zuge von Vicinalwegen den Departements bezw. Gemeinden untersagt sein solle, enthält das Gesetz nicht, dagegen giebt es damit, dass es für den Fall der Unzureichlichkeit der Mittel auf Anlehen bei der Kasse der Vicinalwege verweist, ein Mittel an die Hand, die Einführung des Brücken-Zolles für die Zukunft bei solchen Brücken entbehrlich zu machen; es soll daher die Gestattung der Einführung eines Brücken-Zolles, um die Mittel zur Beschaffung eines Theils des Bau-Kapitals bei solchen Brücken zu sichern, auf exceptionelle Fälle dringenden Bedürfnisses beschränkt werden, wie dies der Minister des Innern in einer Instruction vom 31. Juli 1880 [1]) näher erläutert hat.

Ausdehnung der Besteuerg. der Mobiliarwerthe.

Allen diesen Gesetzen, welche der Aufhebung bezw. der Ermässigung von Abgaben entsprechen, steht, wie oben bemerkt, nur Eine Bestimmung gegenüber, welche eine Ausdehnung der Steuerlast enthält; es ist dies der Theil des Gesetzes über Feststellung des Einnahmebudgets pro 1881, welcher dem Gesetz vom 29. Juni 1872 über die Besteuerung der Mobiliarwerthe eine erweiterte Anwendung giebt. Das letztere Gesetz hatte der Abgabe von drei Procent des Ertrages, mit welcher es die Schuld-Titel der Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten belastete, auch die Erwerbsgesellschaften unterworfen; die Bestimmungen des Gesetzes setzen jedoch für die Anwendung voraus, dass die jährliche Ausscheidung eines Ertrags- oder Gewinn-Antheils für den Einzelnen stattfinde. Weil diese Voraussetzung fehlte, waren die geistlichen Congregationen, auch soweit sie eine Erwerbsthätigkeit ausübten, von der Anwendung ausgeschlossen geblieben. Diese Beschränkung für die Anwendung des Gesetzes ist durch die Artikel 3 und 4 des ebengedachten Budget-Gesetzes vom 28. December 1880 beseitigt worden; dieselben dehnen die Steuer ausdrücklich auch auf alle Gesellschaften aus, in denen die Erträge ganz oder theilweise der Vertheilung an die Mitglieder nicht unterliegen: ebenso auch „auf die anerkannten Associationen und selbst auf die nur thatsäch-

1) Bulletin du Ministère de l'int. Jahrg. 1880 S. 252 fg.

lich bestehenden Gesellschaften zwischen allen oder einigen Mitgliedern der anerkannten oder nicht anerkannten Associationen". Ein heftiger Kampf der Parteien [1]) ging in den parlamentarischen Körperschaften der Annahme der bezüglichen Bestimmungen voran; da die Tendenz eine ausschliesslich politische ist, gehört ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Vorschriften nicht hierher, es durften dieselben indessen in einer Darstellung, welche die Steuer-Gesetzgebung der letzten Jahre vollständig umfassen will, nicht unerwähnt bleiben.

Im nächsten Abschnitt beabsichtige ich die Maassnahmen näher darzulegen, welche das System der Verkehrswege und Verkehrsanstalten einem neuen Aufschwunge entgegenzuführen bezwecken.

VI.

Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben im deutschen Reiche. Vom 1. Juli 1881.

§. 1. Die in dem anliegenden Tarif bezeichneten Urkunden unterliegen den daselbst bezeichneten Stempelabgaben nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen.

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.
(Tarifnummer 1 bis 3.)

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§. 3. Wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art innerhalb des Bundesgebiets ausgiebt, veräussert, verpfändet, oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder in den in der Befreiung zu Tarifnummer 1 und den unter Tarifnummer 2 lit. cc und 3 lit. b bezeichneten Fällen den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräusserung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Massgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Wer stempelpflichtige inländische Werthpapiere, welche von einem früheren als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes datirt sind, nach dem letzterwähnten Zeitpunkte ausgiebt, hat jedes Stück mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Ausgabe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

---

1) Siehe vor Allem den Bericht des Deputirten Brisson: Rapport fait au nom de la commission du budget chargée d'examiner le projet de loi portant fixation du budget des recettes de l'exerc. 1881, No. 3239 Sess. 1880 Chambre des députés.

§. 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft etc., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

II. Schlussnoten und Rechnungen.
(Tarifnummer 4.)

§. 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und jedem Unterzeichner des betreffenden Schriftstücks ob und muss von ihm erfüllt werden, bevor er das letztere aus den Händen giebt.

Ist die Versteuerung vom Aussteller und Unterzeichner unterlassen worden, so ist sie von dem Empfänger des Schriftstücks, sowie von jedem weiterhin Betheiligten, welcher das Schriftstück vor erfolgter Versteuerung annimmt, binnen 3 Tagen vom Tage des Empfangs, jedenfalls aber vor der weiteren Aushändigung zu bewirken.

§. 7. Die vorbezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) bei Schlussnoten, Schlusszetteln, Schlussscheinen, Schlussbriefen seitens des Ausstellers durch Verwendung vor dem Gebrauche vorschriftsmässig gestempelter Formulare zum tarifmässigen Werthbetrage;
b) in allen anderen Fällen entweder durch Gebrauch eines solchen gestempelten Formulars oder durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken im tarifmässigen Werthbetrage.

Wird zur Ausstellung eines nach Tarifnummer 4a stempelpflichtigen Schriftstücks, welches mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte betrifft (Anmerkung 2 zu Tarifnummer 4a), ein gestempeltes Formular verwendet, so kann der erforderliche Mehrbetrag der Abgabe durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet werden.

§. 8. Die Nichterfüllung der im §. 6 bezeichneten Verpflichtung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrag jeden, welcher der ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe.

§. 9. Ausgeschlossen von der Reichsstempelabgabe bleiben:

a) gerichtliche oder notarielle Beurkundungen der unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte, sowie die von solchen Urkunden ertheilten Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften und Auszüge;
b) Schriftstücke, welche von den Staatsverwaltungen der Bundesstaaten über die unter Nummer 4a des Tarifs bezeichneten Geschäfte aufgenommen oder ausgestellt werden;
c) Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräusserung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind;
d) Auktionen und Auktionsprotokolle.

Werden in den unter c und d genannten Fällen von Maklern oder anderen Unterhändlern Schriftstücke ausgestellt, welche unter Nummer 4a des Tarifs fallen, so ist für diese die Reichsstempelsteuer neben den landesgesetzlichen Abgaben zu entrichten.

§. 10. Werden stempelpflichtige Schriftstücke der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art öffentlich beglaubigt, so finden die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften über Stempel und Gebühren für Beglaubigungen neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 11. Im übrigen unterliegen die unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten stempelpflichtigen Schriftstücke in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

III. Lotterieloose.
(Tarifnummer 5.)

§. 12. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die

Stempelabgabe für die gesammte planmässige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

§. 13. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§. 14. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfangs der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 15. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 16. Die Nichterfüllung der in den §§. 12 bis 14 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 17. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§. 18. Die §§. 12 bis 17 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§. 19. Loose etc. inländischer Unternehmungen, für welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniss bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nicht.

§. 20. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Der Bundesrath erlässt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Massgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbene Werthpapiere Erstattung zulässig ist.

§. 22. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 23. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, welche in demselben mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe von drei bis dreissig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn nachgewiesen wird, dass eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden sei.

§. 24. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemässe Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 25. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 26. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§. 27. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Reichsstempelabgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Stempelverwendung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

So lange von den Landesregierungen zu der in Absatz 2 vorgesehenen Revision nicht geeignete Beamte bestimmt sind, haben die im Artikel 36 Absatz 2 der Reichsverfassung bezeichneten Reichsbeamten die im vorigen Absatz bestimmten Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§. 28. Ausserdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 29. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§. 30. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§. 31. Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§. 32. Der Ertrag der Abgaben fliesst nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des §. 31 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Massstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§. 33. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.				
1.	a) **Inländische** Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Ausländische** Aktien u. Aktienantheilsscheine, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräussert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	5	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 50 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Aktien etc. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				
	Befreit sind: alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie die inländischen Interimsscheine und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Aktien in Ansehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen, sofern wegen dieser Aktien den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				
	Ausnahme. Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 50 Pfennig.				
2.	a) **Inländische,** für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen** (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, b) **Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer** Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräussert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	2	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.				Erfolgt die Ausgabe eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits landesgesetzlich gestempelten inländischen Werthpapiers erst nach diesem Zeitpunkt, so ist dasselbe auch mit dem Reichsstempel zu versehen. Auf letzteren ist jedoch der bezahlte Landesstempel in Anrechnung zu bringen.
	Befreit sind:				
	aa) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen inländischen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in Ansehung der von diesem Zeitpunkt geleisteten Einzahlungen;				
	bb) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere;				
	cc) inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird;				
	dd) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.				Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die Rentenverschreibungen etc. angerechnet.
	Ausnahme.				
	Werden ausländische Werthpapiere der vorbezeichneten Art, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegeben sind, innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Stempelung vorgelegt, so beträgt die Stempelabgabe für jedes Stück 10 Pfennig.				Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.
3.	**Inländische** auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	—	1	Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet. vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maassgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapie-
	Befreit sind:				
	a) alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, sowie die Interimsscheine in An-				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	sehung der vor diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen;				ren der unter Nr. 2 bezeichneten Art und zwar in Abstufungen von 10 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Art, welche nur zu dem Zweck des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls von dem Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt wird.				
	II. Schlussnoten und Rechnungen.				
4.	a) **Schlussnoten,** Schlusszettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlussscheine, Schlussbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder Unterhändlern im Bundesgebiete ausgestellte Schriftstücke über den Abschluss oder die Prolongation oder die Bedingungen des Abschlusses oder der Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäfts, welches Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maass oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, zum Gegenstande hat	—	20	—	—	
	Wird eines der vorstehend bezeichneten Geschäfte auf Zeit abgeschlossen oder auf Zeit prolongirt	1	—	—	—	
	(Siehe übrigens §§. 9 u. 10 des Gesetzes.)					
	b) **Rechnungen,** Noten, Geschäftsbücherauszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche im Bundesgebiete über abgeschlossene oder prolongirte Kauf- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden	—	20	—	—	
	Anmerkung 1 zu a und b. Werden die zu a und b bezeichneten Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	oder nach einander ausgestellt, so unterliegt jedes Stück der vorbezeichneten Abgabe, sobald es aus den Händen des Ausstellers geht.				
	Anmerkung 2 zu a. Betrifft ein Schriftstück der unter a bezeichneten Art mehr als eines der dort aufgeführten Geschäfte, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte der Stempel nach den vorstehenden Sätzen zu verwenden.				
	Anmerkung 3. In Betreff der Stempelpflichtigkeit der zu a und b sowie in der Anmerkung 1 bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen oder ohne solche ausgehändigt ist.				
	Befreiungen.				
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:				
	1. von den zu a u. b bezeichneten Schriftstücken, sofern der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 1000 Mark beträgt;				
	2. von den zu a bezeichneten Schriftstücken, soweit sie nur sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber zum Gegenstande haben und dieser Inhalt des Geschäfts aus den Schriftstücken ersichtlich ist;				
	3. von Telegrammen und Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b und in der Anmerkung 1 bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht.				
	III. Lotterieloose.				
5.	**Loose** öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen	—	—	5	— a) bei inländischen

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. Mark.	vom Hundert.	vom Tausend.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien zu mildthätigen Zwecken. Anmerkung. Die Versteuerung der Loose der Staatslotterien erfolgt nach §. 18 des Gesetzes.				Loosen vom planmässigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise. b) bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 5 Pfennig für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

VII.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881.

Der Bundesrath hat beschlossen:

dass an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.
2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).
3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.